

Verbandsgemeinde BITBURGER LAND

**14. EINZELFOTRSCHREIBUNG des FLÄCHENNUTZUNGS-
PLAN**

der VG KYLLBURG (Fassung Fortschreibung 2002)

ORTSLAGE PICKLIEßEM

Neuausweisung Wohnbauflächen "Ober Leinenhaus"
Übernahme bestehender Wohnbauflächen Bereich "Auf Burggarten"
Rücknahme von gemischten Bauflächen in der Ortslage

BEGRÜNDUNG

TEIL 2 - UMWELTBERICHT

gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB

aktueller Stand: **16.05.2024**

(textliche Änderungen gegenüber Vorentwurf sind rot markiert)

Fassung

zu **Verfahrensschritten** gemäß **§ 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung	5
2	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung der Umweltprüfung	6
2.1	Inhalt der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan	6
2.2	Zu Grunde gelegte Fachgesetze	6
3	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des FNP	7
3.1	Art und Umfang des Vorhabens	7
4	Umweltrelevante Fachplanungen / Informationssysteme	7
4.1	Landesplanung und Raumordnung	8
4.2	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	8
4.3	Naturschutz	8
4.3.1	Natura 2000	8
4.3.2	Landschaftsschutz	8
4.3.3	Wasserschutz	9
4.3.4	Sonstige Schutzgebiete und -objekte	9
4.3.5	Gesetzlich geschützte Biotop / Biotopkomplexe	9
4.3.6	Kompensationsverpflichtungen anderer Vorhaben	9
4.3.7	Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)	9
4.3.8	Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)	9
4.4	Klimaschutz	10
4.5	Umweltschutz	10
4.5.1	Gebiete in denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind	10
4.5.2	Altlasten / Nutzungsbedingte Bodenbelastungen / Kampfmittel	10
4.5.3	Abbau / Bergbau	10
4.5.4	Hangstabilität	10
4.5.5	Radonvorkommen	10
4.5.6	Bestehende Emissionen / IMMissionen	11
4.5.7	Bauschutzbereich	11
4.5.8	Militärische Belange	11
4.6	Sonstige Planungen / Nutzungen / Schutzgüter	11
4.6.1	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	11
4.6.2	Land- und Forstwirtschaft	11
4.6.3	Archäologie / Bodendenkmäler	12
4.6.4	Kulturelles Erbe und Sachgüter	12
4.6.5	Bodenordnung	12
5	Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Entwicklung von umweltrelevanten Zielvorstellungen	13
5.1	Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Menschen / Gesundheit / Bevölkerung	13
5.2	Geologie und Boden	13
5.2.1	Geologie	13
5.2.2	Boden	13
5.3	Wasserhaushalt	14
5.3.1	Grundwasser	14
5.3.2	Oberflächenwasser	15
5.3.3	Sturzflutgefahr	15
5.4	Klima / Luft	16
5.5	Arten und Biotop / Biologische Vielfalt	16
5.6	Nachgewiesene und potentielle vorkommen geschützter Arten	17
5.6.1	Pflanzen	17
5.6.2	Tiere	17
5.7	Landschaftsbild / Erholung / Fremdenverkehr	20
5.8	Wechselwirkungen	21

6	Entwicklungsprognose und Alternativenprüfung	22
6.1	Entwicklungsprognose	22
6.2	Alternativenprüfung (andere Planungsmöglichkeiten)	22
6.2.1	Standortalternative	22
6.2.2	Planungsalternative	22
7	Zu erwartende Umweltauswirkungen	22
7.1	Prognoseunsicherheiten	22
7.2	Grenzüberschreitende Auswirkungen	22
7.3	Auswirkungen auf Raumordnung und Landesplanung	22
7.4	Auswirkungen auf Schutzgebiete / Schutzobjekte	23
7.5	Auswirkungen auf geschützte Arten	23
7.5.1	Pflanzenarten	23
7.5.2	Tierarten	23
7.6	Auswirkungen auf oder durch Nutzungsansprüche Dritter	24
7.6.1	Landnutzungen	24
7.6.2	Kompensationsmaßnahmen	24
7.6.3	Sonstige Belange	24
7.7	Auswirkungen auf Menschen / Gesundheit	24
7.7.1	Gerüche / Schadstoffe	24
7.7.2	Lärm	25
7.7.3	Radon	25
7.7.4	Altlasten / Bodenbelastungen	25
7.7.5	Abbautätigkeit / Hangrutschgefährdung	26
7.7.6	Starkregenereignisse	26
7.8	Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter	26
7.8.1	Fläche	26
7.8.2	Boden	26
7.8.3	Wasser	27
7.9	Auswirkungen auf bzw. durch das Klima	27
7.10	Allgemeine Arten und Biotope	28
7.11	Landschaft / Erholung / Fremdenverkehr	28
7.12	Wechselwirkungen	29
7.13	Auswirkungen durch Emissionen, Störfälle und Abfälle	29
7.14	Auswirkungen durch Kumulation	29
7.15	Zusammenfassende umweltrelevante Bewertung des Plangebietes	30
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	33
8.1	Alternativenprüfung	33
8.2	Aussagen zum städtebaulichen Konzept	33
8.3	Aussagen zur Umweltprüfung	33
9	Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen / Verordnungen	36
9.1	Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	36
9.2	Schutzgut Fläche	36
9.3	Schutzgut Boden	37
9.4	Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	37
9.5	Schutzgut Klima / Luft	38
9.6	Schutzgut Arten / Biotope / Biologische Vielfalt	39
9.7	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	40
9.8	Schutzgut Kultur- und Sachgut	40
10	Literatur- / Quellenverzeichnis	41

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Übersichtslageplan mit Lage der FNP-Änderungsbereiche (unmaßstäblich).	5
Abb. 2:	Ausschnitt FNP VG Kyllburg (unmaßstäblich)	8
Abb. 3:	Ausschnitt Trinkwasserschutzgebiet (unmaßstäblich)	9
Abb. 4:	Ausschnitt Sturzflutgefahrenkarte	15

PLANANLAGEN

Anlage 1	Bestandsplan Biotoptypen	M 1:1.000
----------	--------------------------	-----------

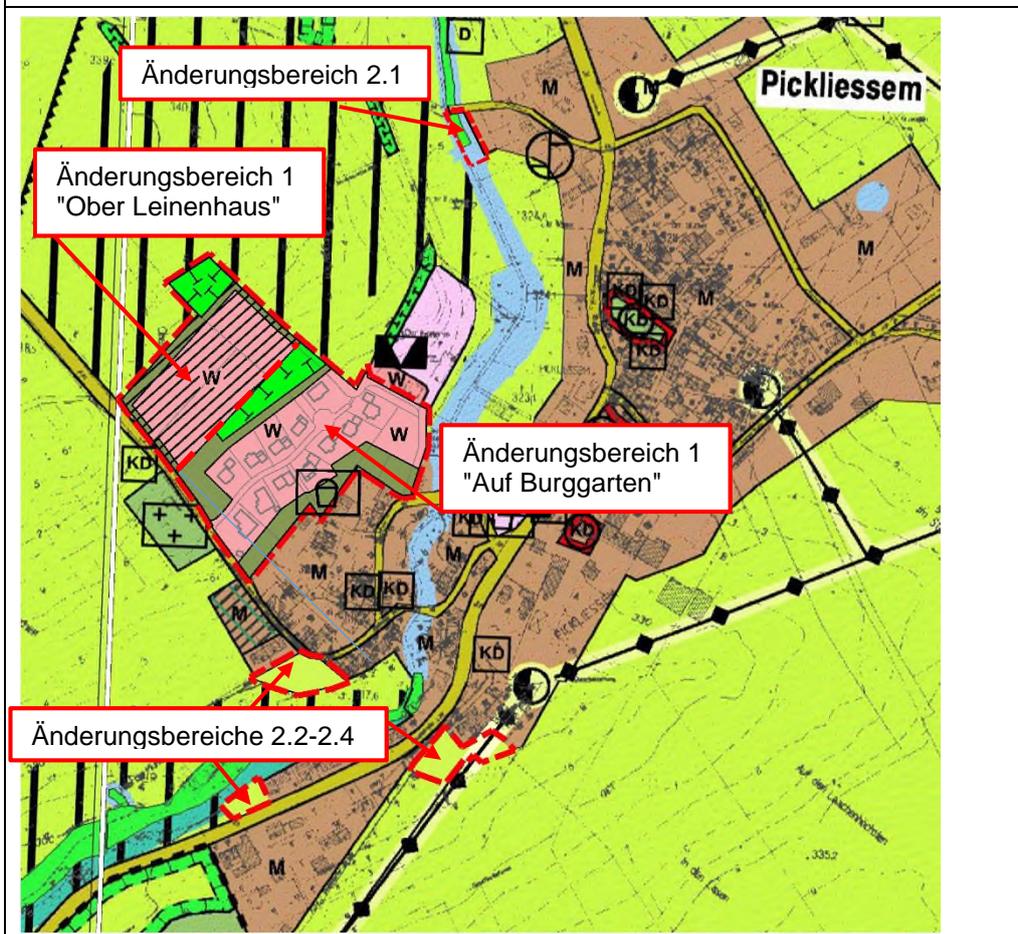
1 VORBEMERKUNG

Die Ortsgemeinde Pickliesem (Landkreis Bitburg-Prüm, Verbandsgemeinde Bitburger Land) plant die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen am Rand der Ortslage, weshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Wolsfeld erforderlich ist.

Da das Plangebiet (Änderungsbereich 1) nicht aus dem FNP entwickelt ist, wird die VG Bitburg die 14. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kyllburg (i.d.F.d. Fortschreibung 2002) aufzustellen und die Bauflächen als "Planung" darzustellen. In diesem Zusammenhang wird die Plandarstellung an die bereits umgesetzte Wohnbaufläche südlich angrenzend angepasst und das Gebiet als "Bestand Wohnbauflächen mit Grünflächen und Kompensationsflächen" übernommen.

Gleichzeitig werden in der Ortslage in 4 Bereichen bestehende Mischbauflächen (Änderungsbereich 2) als Tauschflächen i.S.d. Z 59 ROPneu/E (2014) aus der Darstellung des FNP herausgenommen.

Abb. 1: Übersichtslageplan mit Lage der FNP-Änderungsbereiche (unmaßstäblich)



Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Besondere Berücksichtigung kommt den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitate, Vogelschutzgebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu. Ebenso gilt dies für die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt sowie auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter. Besondere Berücksichtigung kommt den Wechselwirkungen sowie den Auswirkun-

gen auf die vorangestellten Belange zu, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG).

Zur Ermittlung der Schutzgüter sind u. a. die Darstellung der Landschaftspläne sowie anderer Pläne oder Fachgutachten, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes heranzuziehen. Es ist darauf zu achten, die bestmögliche Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu erhalten. Prioritäre Beachtung ist der Vermeidung von Emissionen, dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser sowie der sparsamen und effizienten Nutzung der Energiereserven durch Nutzung erneuerbarer Energieformen zu schenken.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB werden in einem Umweltbericht die Planungsgrundlagen ermittelt. Es wird geprüft, ob aufgrund der Aufstellung des Flächennutzungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

2 RÄUMLICHE UND INHALTLICHE ABGRENZUNG DER UMWELTPRÜFUNG

2.1 INHALT DER UMWELTPRÜFUNG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Besondere technische Verfahren waren bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Der vorliegende Umweltbericht erfasst und bewertet die Schutzgüter und die zu erwartenden Auswirkungen¹ durch die Planung im Rahmen der ökol. Risikoanalyse und verbalargumentativ unter Berücksichtigung der HVE 98 RLP (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung) anhand von:

- örtlicher Erhebungen der Biotoptypen im Februar 2021
- Potentialaschätzungen für die zu erwartenden Tiergruppen geschützter / besonders geschützter Arten
- Auswertung verschiedener Kartenmaterialien und Fachplanungen
- Auswertung folgender **Fachgutachten**

<i>Avifaunistische Kartierung</i>	Martin Schorr, Zerf, Juli 2021
<i>Geomagnetische Archäoprospektion</i>	geotomographie GmbH, Neuwied, April 2021

Es gab keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben. Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes im Rahmen des **Scoping nach § 4 (1) BauGB** wurden ...wird im weiteren Verfahren ergänzt

2.2 ZU GRUNDE GELEGTE FACHGESETZE

Der vorliegende Umweltbericht berücksichtigt folgenden planungsrelevanten Fachgesetze:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
4. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen: 4. BImSchV (TA Luft), 12. BImSchV (Störfall-VO) bzw. 16. BImSchV (TA Lärm) und DIN 18005, Beiblatt 1 - Schallschutz im Städtebau

¹ Die LKompVO (2018) findet gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 keine Anwendung auf Bauleitpläne und Satzungen i.S.d. § 18 (1) BNatSchG. Aus diesem Grund findet auch der bisher noch nicht formell eingeführte Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in RLP (MKUEM, 2021) keine Anwendung; da dieses standardisierte Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gem. LKompVO dient.

5. Denkmalschutzgesetz RLP (DSchG)
6. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG und LUVPG)
7. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG)
8. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
9. Raumordnungsgesetz (ROG)
10. Strahlenschutzgesetz (StriSchG)

In Kap. 9 (Anhang) sind die planungsrelevanten Inhalte der Fachgesetze für die Schutzgüter aufgeführt.

3 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES FNP

3.1 ART UND UMFANG DES VORHABENS

Die vorliegende 14 FNP Einzelfortschreibung bezieht sich auf neue Bauflächenausweisung, auf die Anpassung der Darstellung eines bestehenden Baugebietes und der Rücknahme von Mischbauflächen (s. Abb. 1) in der Ortslage Pickließem.

Änderungsbereich 1 - 35.490 m²

- Der Bereich "Ober Leinenhaus" wird als Planung mit 9.920 m² als W - Wohnbaufläche (gem. B-Plan aufgeteilt in: 8.825 m² Baugrundstücke, 995 m² Verkehrsflächen und 100 m² innere Grünfläche), 1.930 m² als Grünfläche und 1.480 m² als SPE²-Fläche ausgewiesen.
- Der Bereich "Auf Burggarten" wird als Bestand gem. Katasterausweisung mit 13.980 m² W-Wohnbaufläche (inkl. Verkehrsflächen), 6.025 m² Grünfläche (inkl. Spielplatz) und 2.155 m² als SPE²-Fläche (inkl. 180 m² Verkehrsfläche) dargestellt.

Änderungsbereich 2 - 3.600 m²

- 2.1:** eine Fläche von ca. 540 m² wird als gemischte Baufläche im Bestand aus der Darstellung der Ortslage herausgenommen;
- 2.2:** eine Fläche von ca. 1.560 m² wird als gemischte Baufläche im Bestand aus der Darstellung der Ortslage herausgenommen;
- 2.3:** eine Fläche von ca. 485 m² wird als gemischte Baufläche im Bestand aus der Darstellung der Ortslage herausgenommen;
- 2.4:** eine Fläche von ca. 1.555 m² wird als gemischte Baufläche im Bestand aus der Darstellung der Ortslage herausgenommen;

4 UMWELTRELEVANTE FACHPLANUNGEN / INFORMATIONSSYSTEME

Für den Änderungsbereich 1 –

Übernahme des Bestandes "Auf Burggarten" (Wohnbauland, Grünflächen und Flächen für Kompensationsmaßnahmen) bzw.

für die die Änderungsbereiche 2. 1 bis 2.4 –

Rücknahme von gemischten Bauflächen und Darstellung von Flächen für Acker und Grünland bzw. Gewässer mit geplantem Uferschutzstreifen

sind keine KEINE umweltrelevanten Auswirkungen auf Belange Dritter oder Schutzgüter zu erwarten.

Daher erfolgt in den folgenden Kapiteln ausschließlich die Betrachtung für die Gebietsneuausweisung "Ober Leinenfeld" im Änderungsbereich 1.

² Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

4.1 LANDESPLANUNG UND RAUMORDNUNG

⇒ Gem. **Landesentwicklungsprogramm IV** (LEP IV 2008) ist das Plangebiet als "weiße Restfläche" ohne raumbedeutsame Funktion dargestellt. Nordwestlich vom Plangebiet befinden sich landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft.

Z 31 Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung

Z 34 Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie gemischter Bauflächen ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinrichtungen; Vermeidung ungegliederter, insbes. bandartige Siedlungsentwicklung.

⇒ Im aktuell noch gültigen regionalen **Raumordnungsplan (ROP)** der Region Trier (1985/95) wird der Ortsgemeinde die besondere Funktion "Landwirtschaft" zugewiesen. Die Planfläche ist als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftlichen Nutzfläche (im Sinne einer Vorrangfläche) dargestellt. Die Ortslage liegt innerhalb der Bauschutzbereiche des privaten Verkehrslandeplatzes Bitburg und des Militärflugplatz Airbase Spangdahlem (Lärmschutzbereich NICHT betroffen).

⇒ Gem. **ROPneu/E** (Stand Jan. 2014) soll der Ortsgemeinde Pickließem weiterhin die besondere Funktion "Landwirtschaft" zugewiesen werden. Der nordöstliche und südliche Bereich des Plangebietes liegen in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Der nordwestliche und der südliche Teilbereich ist als "weiße Fläche" ohne besondere Funktion dargestellt.

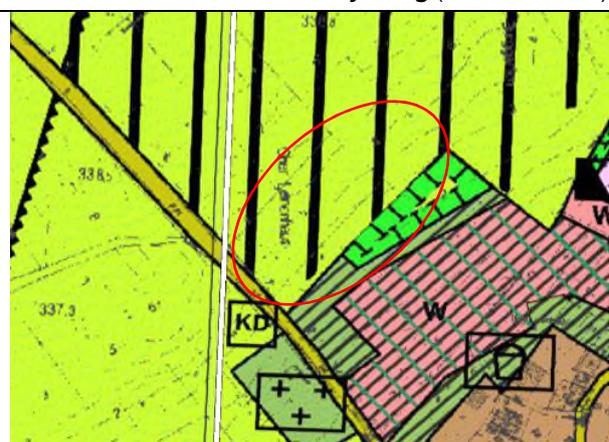
Z47 ROPneu/E Reduzierung der quantitativen Flächenneuinanspruchnahme und Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN

Der aktuelle Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der ehemaligen VG Kyllburg (Fassung der Fortschreibung 2002) kennzeichnet den Änderungsbereich 1 als

- Fläche für Acker oder Grünland mit Vorrang für Ökokontierung (1. Priorität, Erhalt und Entwicklung großflächiger Streuobstwiesen)
- geplante Wohnbaufläche mit Gebietsdurchgrünung, die von randlichen Grün- und Ausgleichsflächen begleitet wird.

Abb. 2: Ausschnitt FNP VG Kyllburg (unmaßstäblich)



4.3 NATURSCHUTZ

4.3.1 NATURA 2000

Im Radius von 1 km um das Plangebiet befinden sich keine Natura 2000 Schutzgebiete.

4.3.2 LANDSCHAFTSSCHUTZ

Für das Plangebiet und die Umgebung liegen keine landschaftsschutzrechtlichen Ausweisungen wie Naturparke oder Landschaftsschutzgebiete vor.

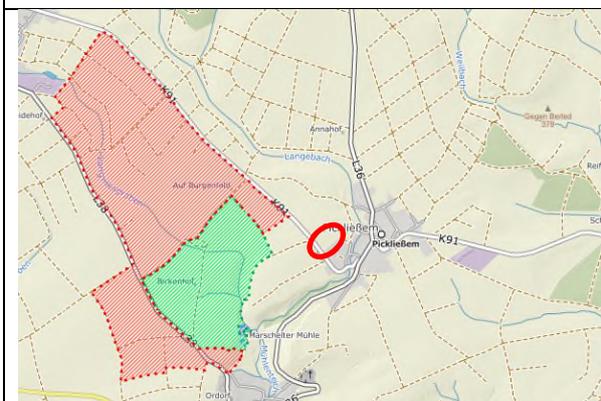
4.3.3 WASSERSCHUTZ

Wasserrechtliche oder sonstige Schutzgebietsausweisungen liegen für das direkte Plangebiet nicht vor.

In ca. 280 m westlicher Entfernung befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf "Dudeldorf Marschelter Mühle Nr. 154 - RVO abgelaufen". Eine wasserwirtschaftlich relevante hydraulische Verbindung des GW im Plangebiet zum Trinkwasserschutzgebiet kann wahrscheinlich ausgeschlossen werden, da die Schutzzonen NICHT in Richtung Pickließem ausgewiesen sind.

Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden nicht tangiert.

Abb. 3: Ausschnitt Trinkwasserschutzgebiet (unmaßstäblich)



4.3.4 SONSTIGE SCHUTZGEBIETE UND -OBJEKTE

Naturschutzgebiete (NSG), Naturparke (NP), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Nationalparks (NTP), Biosphärenreservate, Naturdenkmale (ND) oder geschützte Landschaftsbestandteile (LB) befinden sich nicht im Planungsraum.

4.3.5 GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE / BIOTOPKOMPLEXE

Das Plangebiet weist keine (örtlich bei aktueller Kartierung oder im Biotopkataster erfassten) pauschal nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotope oder im Biotopkataster erfassten Biotopkomplexe auf.

Die im südöstlichen Teilbereich befindliche Streuobstwiese erfüllt NICHT die Kriterien eines geschützten Biotops. Eine Streuobstwiese unterliegt erst dann dem § 30 BNatSchG Schutzstatus, wenn es sich um flächige Bestände in der freien Landschaft (außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) mit einer Mindestflächengröße von 1000 m² und mind. 10 lebenden, vorwiegend hochstämmigen Obstbäumen, wobei die weiteren Obstbäume zumindest Halbstämme (ab 1 m Kronenansatz) sein sollten, die in einem lockeren Abstand von max. bis zu 20 Metern stehen³. Im vorliegenden Fall wird in Pickließem zwar die Flächengröße erreicht, allerdings setzt sich die Streuobstwiese aus 22 halbstämmigen Obstbäumen zusammen.

4.3.6 KOMPENSATIONSVERPFLICHTUNGEN ANDERER VORHABEN

Im Plangebiet (in den Grenzen des FNP) zur Neuausweisung von Wohnbauflächen selbst liegen keine Kompensationsverpflichtungen anderer Verfahren vor, grenzen aber unmittelbar südlich an.

4.3.7 PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME (VBS)

Gem. Entwicklungskonzept der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) liegt das Plangebiet innerhalb biotopverträglich zu nutzender Wiesen und Weiden mittlerer Standorte.

4.3.8 HEUTIGE POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION (HPNV)

Als hpnV (natürliche Vegetation ohne Einfluss des Menschen) läge das Plangebiet innerhalb eines Perlgras-Buchenwaldes (BC).

³ gem. Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz. Mainz Stand: 15. März 2023

4.4 KLIMASCHUTZ

Die Verbandsgemeinde Bitburger-Land hat ein integriertes Klimaschutzkonzept mit Maßnahmensteckbriefen zum Handlungsfeld "Flächenmanagement: Klimaschutz und Klimaanpassung in Bauleitplanung integrieren" erstellt, aber noch keine Handlungsempfehlungen konkretisiert.

4.5 UMWELTSCHUTZ

4.5.1 GEBIETE IN DENEN UMWELTQUALITÄTSNORMEN ÜBERSCHRITTEN SIND

Im Plangebiet und der Umgebung befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen (Gewässer / Luft) bereits überschritten sind.

4.5.2 ALTLASTEN / NUTZUNGSBEDINGTE BODENBELASTUNGEN / KAMPFMITTEL

- ⇒ Für die überplante Fläche sind keine kartierten Altlasten, Altablagerungen, Rüstungsaltstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte bekannt.
- ⇒ Es sind keine außergewöhnlichen, nutzungsbedingten Bodenbelastungen bekannt.
- ⇒ Eine Überprüfung auf Kampfmittel muss auf Ebene der Erschließungsarbeiten durchgeführt werden.

4.5.3 ABBAU / BERGBAU

E ist zu vermuten (ggfs. Korrektur nach Beteiligungsverfahren), dass auch der Änderungsbereich 1 von dem auf Eisen verliehenen Bergwerksfeld "Armuth" überdeckt ist. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld wird von der Firma ArcelorMittal Bremen GmbH, Carl-Benz-Straße 30 in 28237 Bremen aufrechterhalten. Früher durchgeführte Abbautätigkeiten sind der Ortsgemeinde nicht bekannt. Die Planung der Ortsgemeinde steht dem Bergrecht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht entgegen.

Aktueller Bergbau oder Abbau von Bodenschätzen wird nicht betrieben.

4.5.4 HANGSTABILITÄT

Zum Plangebiet liegen in den öffentlich zugänglichen Daten des Landesamts für Geologie und Bergbau noch keine Informationen zur Hangstabilität vor. In der Rutschungsdatenbank des LGB RLP sind keine Bewegungen verzeichnet.

Laut der LGB-Karte "Cross Compliance Bodenerosion" (s. Abb. 6) sind für das Plangebiet keine Gefährdungen durch Wasser Wassererosion bekannt (hellgrün: CC_{Wassero}).

4.5.5 RADONVORKOMMEN

Das Plangebiet liegt gem. Radonkarte des LfU RLP innerhalb eines Bereiches, in dem ein mittleres Radonpotential⁴ (24,3) bzw. eine mittlere Radonkonzentration⁵ (34,2 kBq/m³) zu erwarten sind. Diesbezügliche Messungen wurden von der Ortsgemeinde nicht durchgeführt. Es liegt kein Vorsorgegebiet gem. StrlSchG vor.

⁴ Das Radonpotential ist eine physikalische Größe, die sich aus der Radonkonzentration in der Luft im Porenraum des Erdbodens sowie aus der Gasdurchlässigkeit (Permeabilität) dieses Erdbodens zusammensetzt. Das Radonpotential ist eine dimensionslose Größe und hat keine physikalische Einheit. Je höher das Radonpotential ist, desto wahrscheinlicher ist eine Überschreitung des Referenzwerts in Gebäuden. Bei einem Radonpotential von 44 wird erwartet, dass der Referenzwert in Gebäuden dreimal häufiger überschritten wird als im Bundesdurchschnitt.

⁵ Die Radonkonzentration in der Luft im Porenraum des Bodens wird in Kilobecquerel pro Kubikmeter (kBq/m³) Luft angegeben. Die Messwerte wurden in einem Meter Tiefe ermittelt. Hohe Uran- oder Radiumgehalte des Gesteins führen zu hohen Radonkonzentrationen. Zudem können die Bodenfeuchte und die Gaspermeabilität die Radonkonzentration auf unterschiedliche Weise beeinflussen. Ab einer Konzentration von über 100 000 Bq/m³ (100 kBq/m³) muss mit einem Radonpotential über 44 gerechnet werden.

4.5.6 BESTEHENDE EMISSIONEN / IMMISSIONEN

Geruchs- und Lärmimmissionen durch Gewerbe

Gewerbliche Betriebe mit Nutzungen, die zu immissionsrechtlich relevanten Beeinträchtigungen führen, liegen in der Umgebung des Plangebietes nicht vor.

Lärmimmissionen durch Straßenverkehr

Unmittelbar entlang der südwestlichen Grenze des Plangebietes verläuft die wenig befahrene Kreisstraße K°91 (durchschnittlich ca. 795 KFZ / 24 Std, Verkehrsstärkenkarten Rheinland-Pfalz 2015), von der potentiell verkehrsbedingte Lärmimmissionen auftreten können. Das Plangebiet befindet sich derzeit außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze, diese kann aber – gem. Abstimmung mit dem LBM Gerolstein – nach Umsetzung der Bebauung weiter nach Norden verschoben werden.

Lärmimmissionen durch Flugverkehr

Durch die räumliche Nähe zum US Militär-Flugplatz Spangdahlem kann es zu wahrnehmbaren, aber zulässigen Lärmimmissionen durch Flugbetrieb kommen. Das Plangebiet liegt außerhalb des festgesetzten Lärmschutzbereiches.

Lärmimmissionen durch Freizeitnutzung

In ca. 100 m nordöstlicher Richtung liegt das Dorfgemeinschaftshaus mit Parkplatz, von deren Nutzungen potentiell Lärmbelastungen ausgehen könnten.

4.5.7 BAUSCHUTZBEREICH

⇒ Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze der K 91 und tangiert daher die anbaufreie Zone.

⇒ Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches und ca. 4.000 m (geschätzt) nordwestlich des Startbahnbezugspunktes des US Militär-Flugplatzes Spangdahlem gemäß § 12 (3) 1b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und des zivilen Flugplatzes Bitburg.

4.5.8 MILITÄRISCHE BELANGE

Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf sowie in einem Interessengebiet zum Schutz von Funkstellen.

ggfs. nach Beteiligungsverfahren zu ergänzen.....

4.6 SONSTIGE PLANUNGEN / NUTZUNGEN / SCHUTZGÜTER

4.6.1 GEBIETE MIT HOHER BEVÖLKERUNGSDICHTE

Im unmittelbaren Wirkungsbereich des Plangebietes befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 (2) Nrn. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

4.6.2 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

⇒ Im Plangebiet liegen aktuell noch agrarstrukturell sehr gut zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Bodenpunkte im Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) liegen zwischen >20 bis ≤ 40 (geringe Ertragswerte) und zum Ortsrand hin bei >40 bis ≤ 60 (gute Ertragswerte). Laut aktuell gültigem ROP handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, mit sehr gut bis guter Eignung; im ROPneu/E sind hier Vorbehaltsflächen ausgewiesen.

⇒ Waldflächen oder sonstige forstliche Belange sind nicht betroffen.

4.6.3 ARCHÄOLOGIE / BODENDENKMÄLER

- Der anstehende Muschelkalk kann (selten) fossilführend mit erdgeschichtliche Archivfunktion sein.
- Die überplante Fläche beherbergt keine Böden mit Archivfunktion der Kultur- und Naturschichte.
- Pickließem wird westlich und östlich von zwei größeren, römischen Straßen flankiert. Nördlich des Plangebietes wurden an mehreren Stellen römische Siedlungsreste dokumentiert. Bei der Bachregulierung der 1930er Jahre stieß man auf Bauwerksreste einer sog. Villa rustica mit erhaltenen Bodenestrichen in einer Tiefe von 1,10 m unter der rezenten Oberfläche. Hervorzuheben sind ebenfalls zwei urkundlich bekannte Burgen von Pickließem, davon ist die kurtrierische "Weisburg"-Burgwüstung (ca. 200 m nordöstl. des Plangebietes) in der dorfnahe Bachaue noch erkennbar mit Burggraben und Zugangssituation erhalten. Die GDKE - Landesarchäologie Landesmuseum Trier stuft das Plangebiet im Rahmen der Beteiligung zur landesplanerischen Stellungnahme als Verdachtsfläche ein. Die Ortsgemeinde hat die empfohlene geomagnetische Archäoprospektion durch Geotomographie GmbH durchführen lassen (2021), die die GDKE, Rheinisches Landesmuseum Trier wie folgt bewertet:

Zitat Anfang:

"Unsere Auswertung der in Zusammenhang mit o. g. Planung in Pickließem von der Fa. Geotomographie (Am Tonnenberg 18, 56567 Neuwied) am 22.04.21 durchgeführten Magnetometer-Prospektionen ergaben, dass sich in dem Planbereich – soweit dies anhand der Messergebnisse beurteilt werden kann – nur qualitativ und quantitativ gering einzustufende archäologische Hinterlassenschaften befinden, sodass wir keine Bedenken gegen die Planung einwenden.

Weil sich archäologische Hinterlassenschaften bei Magnetometer-Prospektionen nicht in jedem Fall in den Messergebnissen abzeichnen müssen – zumal vor allem in den nordöstlichen und nordwestlichen Randbereichen des Plangebietes geologische Befunde das archäologisch deutbare Messbild verunklaren – und daher nicht endgültig ausgeschlossen werden kann, dass sich trotz der vorliegenden Messergebnisse in dem Plangebiet quantitativ und qualitativ hochwertige archäologische Funde und Befunde befinden, gilt weiterhin die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§ 16–19 DSchG RLP)."

Zitat Ende:

4.6.4 KULTURELLES ERBE UND SACHGÜTER

- ⇒ Pickließem liegt nicht innerhalb einer Kulturhistorischen Landschaft.
- ⇒ Für die überplante Fläche selbst sind keine eingetragenen Denkmäler bekannt (Denkmalliste RLP). Auch die private Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier enthält keine Hinweise auf Kulturgüter.
Im Umfeld des Plangebietes befindet sich an der K 91 auf dem Friedhof ein Wundmale-Balkenkreuz (bezeichnet 1835).
- ⇒ Im Planbereich verlaufen keine unter- oder oberirdischen Leitungen.

4.6.5 BODENORDNUNG

Keine Betroffenheit von Bodenordnungsverfahren.

5 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT, ENTWICKLUNG VON UMWELTRELEVANTEN ZIELVORSTELLUNGEN

5.1 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT, MENSCHEN / GESUNDHEIT / BEVÖLKERUNG

Das Gebiet um Pickließem zählt gem. LEP IV zum ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur und ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Das geplante Wohngebiet befindet sich am westlichen Ortsrand, angrenzend an das ältere Neubaugebiet "Auf Burggarten", das von einer Streuobstwiese zur freien Feldflur hin eingegrünt wird. Das Plangebiet und sein Umfeld sind durch Acker- und Grünländer gekennzeichnet, die, bis auf wenige alte, vereinzelt stehende Obstbäume, strukturarm ausgeprägt sind.

Das Plangebiet ist von der Kreisstraße K 91, von den offenen Grünlandflächen auf der gegenüberliegenden Straßenseite sowie von der offenen Feldflur aus nördlicher und nordwestlicher Richtung aus einsehbar. Von Süden und Osten ist der Blick durch die bebauten Wohngrundstücke der Ortsgemeinde eingeschränkt.

Im Plangebiet selbst verlaufen keine Wege, allerdings befinden sich in näherer Umgebung mehrere Wirtschaftswege, die aufgrund der guten Erschließung und Ortsrandlage grundsätzlich für die wohnortnahe Kurzzeiterholung geeignet sind.

Vorbelastungen bestehen temporär durch Straßenlärm (K 91) und die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche.

Die Wohnqualität in Pickließem ist aufgrund der Ortsrandlage im ländlichen Raum mit geringen Vorbelastungen durch Lärm und Geruch sowie guter fußläufiger Erschließung zur ortsnahen Erholung als mäßig bis gut zu bewerten.

5.2 GEOLOGIE UND BODEN

5.2.1 GEOLOGIE

Geologisch liegt das Plangebiet im Übergang zwischen Quartär / Pleistozän mit Zersatz- und Rückstandsbildungen von tonig-schluffigen Verwitterungsbildungen karbonatischer Gesteine und dem Oberen Muschelkalk der Trierer Bucht. Muschelkalk an sich weist eine gewisse Festigkeit sowie eine hohe Verwitterungsstabilität auf und kann fossilführend (selten) sein.

5.2.2 BODEN

Die natürlicherweise vorkommenden Böden gehören zur Bodengroßlandschaft mit hohen Anteilen an karbonatischen Gesteinen. Vorherrschend entstanden hier aus Verwitterungsbildungen und periglazialen Hangsedimenten karbonatischer Gesteine des Devons, Muschelkalks, Keupers und Tertiärs überwiegend Rendzinen und verbreitet Braunerden aus Schlufffließerde über Schluffschuttfleießerde aus Dolomitstein (Muschelkalk), gering verbreitet Rigosole aus Kippschuttschluff über tiefem Sandschutt aus Dolomit.

Diese Böden stellen sich als Standorte mit ausgeglichenem Wasserhaushalt, geringem Wasserspeichungsvermögen und mit gutem natürlichen Basenhaushalt dar. Als Bodenart herrscht Lehm vor.

Rendzinen sind Böden aus festem oder lockerem Carbonat- (Kalkstein, Dolomit) oder Gipsstein. Insgesamt weist dieser Bodentyp einen günstigen Luft- und Wasserhaushalt auf und besitzt generell eine hohe Nährstoff-Austauschkapazität.

Da Rendzinen nicht sehr tief entwickelt sind, können Sie nur oberflächlich landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Der Oberboden ist gut durchwurzelt und die Basensättigung beträgt hier meistens >50%, bevor das carbonatische Grundgestein anschließt. Erst nach einer sehr langen Zeit können sich bei Rendzinen ein verbraunter Unterboden-Horizont und bei fortschreitender Bodenentwicklung daraus Braunerden entwickeln.

Die Braunerden stellen die häufigsten vertretenden terrestrischen Böden dar und weisen nach einem humosen Oberbodenhorizont meist einen breiten verbrauchten bzw. verlehnten Unterbodenhorizont auf.

Die Darstellung der organischen Kohlenstoffvorräte im Mapserver des Landesamtes für Geologie auf Grundlage der BFD50 liegt noch nicht vor. Deshalb erfolgt die Klassifizierung der Klimaschutzfunktion (Treibhausgassenke / -speicher) gemäß "Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz" nach Bodenformgesellschaft: Die Klimaschutzfunktion der hier vorherrschenden Rendzinen und Braunerden wird bei einem Kohlenstoffvorrat von >50-100 t/ha bis max. 200 cm Bodentiefe insgesamt als mittel eingestuft.

Die Bodenfunktion des überwiegenden Plangebietes wird, mit einer mittleren nutzbaren Feldkapazität, einem mittleres Ertragspotential und einem geringen Nitratrückhaltevermögen, als gering bewertet. Die Ackerzahlen liegen zwischen >20 bis ≤ 60 (geringe bis gute Ertragswerte). In der nordöstlichen Ecke des Plangebiets wird die Bodenfunktion als mittel bewertet, bei einer hohen nutzbaren Feldkapazität, einem hohen Ertragspotential und einem mittleren Nitratrückhaltevermögen. Die Ackerzahlen liegen hier zwischen >40 bis ≤ 60 (gute Ertragswerte) vor.

Für den südöstlichen Teil des Plangebietes liegen keine Daten zu den Bodenfunktionen vor. Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt, weshalb Vorbelastungen des Bodens v.a. hinsichtlich Nährstoff- und Schadstoffeintrag, Verdichtung und Umlagerung zu erwarten.

Böden sind grundsätzlich nicht ersetzbar in ihrer Funktion als Filter, Speicher und Puffer im Stoff- und Energiehaushalt sowie als Standort tierischer und pflanzlicher Lebewesen. Sie sind daher wegen ihrer nicht gegebenen Wiederherstellbarkeit als begrenztes Gut generell schutzwürdig.

Rendzinen und Braunerden weisen eine relativ weite Verbreitung auf, bei mittlerer Standortprägung und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung sind sie insgesamt von geringer bis mittlerer ökologischer Bedeutung.

In ihrer Klimaschutzfunktion als Treibhausgassenke / -speicher kommt den Böden insgesamt eine mittlere Bedeutung zu. Aufgrund der intensiven Nutzung auf der landwirtschaftlichen Ackerfläche, ist hier dieses Potential allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ein geringeres Niveau reduziert.

Aus Sicht der Landwirtschaft kommt den Böden aufgrund des größtenteils mittleren Ertragspotentials bei guter Bearbeitbarkeit der Flächen eine funktionale Bedeutung zu (ROPneu/E: tlw. Vorbehaltsgebiet).

5.3 WASSERHAUSHALT

5.3.1 GRUNDWASSER

Die Ortslage von Pickließem ist der Grundwasserlandschaft des südwestdeutschen Muschelkalks und Keupers zugeordnet und weist karbonatische Kluft- / Karstgrundwasserleiter auf. Hydrologisch ist das Plangebiet durch die Lage im Randbereich der Trier-Bitburger Mulde gekennzeichnet. Der Muschelkalk bildet hier ein eigenes Grundwasserstockwerk über dem Buntsandstein mit tieferen, bedeutenden Grundwasserleitern, der sich grob von der Region um Bitburg nach Südwesten bis über die Sauer hinaus erstreckt.

Die Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters ist mittel, die Grundwasserneubildungsrate wird mit ca. 182 mm/a als hoch eingestuft und die Wasserhöflichkeit ist mit 0 bis 15 l/sec schwankend. Die Grundwasserüberdeckung ist ungünstig ausgeprägt, der Grundwasserflurabstand liegt bei ca. 17 m.

Das Plangebiet wird dem Grundwasserkörper Kyll 2 zugeordnet, dessen chemischer Zustand 2021 als schlecht bewertet wurde (3. BWP 2021-2027: Maßnahmen Grundwasser - Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln, Reduzierung auswaschungsbedingter Nährstoffeinträge).

Gem. der WRRL Maßnahmenkarte liegt für das Flst. 19/1 (Gem. Pickließem, Fl. 8), das im Plangebiet liegt, eine Nitratbelastung vor.

Generell sind alle Grundwasservorkommen aufgrund ihrer begrenzten Verfügbarkeit und der weitgehenden Irreversibilität von Beeinträchtigungen schutzwürdig und jeder Grundwasserleiter ist empfindlich gegenüber Verringerung der Versickerung oder Verschmutzung. Dies gilt hier insbesondere aufgrund der ungünstigen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung und die Lage im Randbereich der Trier-Bitburger-Mulde. Eine hydraulische Verbindung des Grundwassers zum Trinkwasserschutzgebiete im Entwurf "Dudeldorf Marschelter Mühle Nr. 154 - RVO abgelaufen" kann wahrscheinlich ausgeschlossen werden, da die Schutzzonen in entgegengesetzter Richtung ausgewiesen sind.

5.3.2 OBERFLÄCHENWASSER

Im Plangebiet selber befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer, es entwässert flächig bzw. über bestehenden Kanalleitungen in den Langebach (Gew 3. Ord.), der die Ortsgemeinde von Norden nach Süden durchfließt.

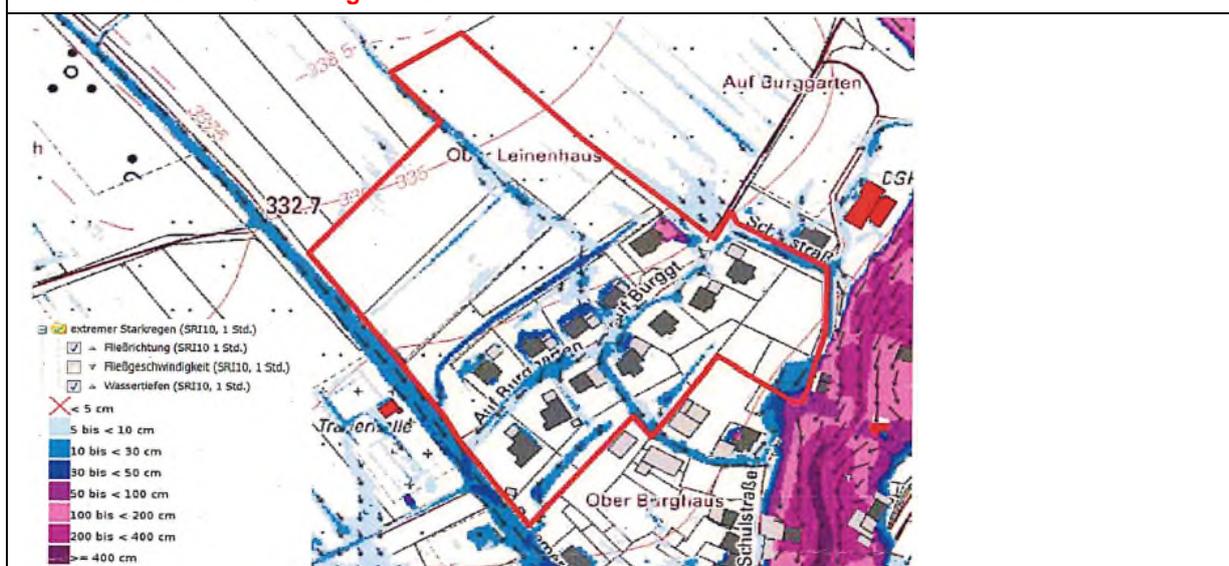
Im südöstlichen Teilbereich des Plangebietes liegt, in Angrenzung zum Siedlungsbereich, eine künstlich hergestellte Entwässerungsmulde zur Ableitung von Außengebietswasser.

Die Umweltgesetzgebung fordert Gewässer grundsätzlich vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft zu erhalten und zusätzliche Belastung durch Verschärfung des Abflusses zu vermeiden.

5.3.3 STURZFLUTGEFAHR

Dem Plangebiet fließt nach Starkregenereignissen Oberflächenwasser vom Hang im Nordwesten zu. Dabei werden bei einem extremen Starkregen (> 80 l/m² in einer Stunde) Wassertiefen bis zu 30 cm bei Fließgeschwindigkeiten bis zu 1 m/s erreicht. Bereits bei diesen Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten können sich stehende oder gehende Personen nicht mehr auf den Beinen halten. Entlang des Grabens oberhalb der bestehenden Bebauung und teilweise an den bestehenden Gebäuden werden Wassertiefen bis zu 50 cm erreicht. (Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz).

Abb. 4: Ausschnitt Sturzflutgefahrenkarte



Für die Ortsgemeinde liegt ein Starkregenvorsorgekonzept vor.

5.4 KLIMA / LUFT

Die klimatische Situation im Bitburger Gutland stellt sich als Übergang zwischen dem thermisch begünstigten Weinbauklima des Moseltales und dem submontanen Islek-Klima dar. Das Bitburger Gutland hat eine Jahresmitteltemperatur von etwa 8°C - 9°C. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei ca. 720 mm, wobei die höchsten Niederschlagsmengen im Juni und Juli fallen.

Aus bioklimatischer Sicht weist das Plangebiet mit Geländehöhen von ca. 330 bis 335 m üNN ein reizmildes Klima mit schwachen bis mäßigen thermischen Reizen auf.

Die überplante Fläche selbst, die sich als schwach nach Süden geneigter Hang darstellt, sowie die umliegenden Offen- und Halboffenflächen dienen der Kaltluftproduktion. Die einzelnen Gehölze hingegen stellen wichtige Frischluftproduzenten dar. In windschwachen Strahlungsnächten entsteht über den Acker- und Grünlandflächen beim Plangebiet bei Abkühlung der bodennahen Luftschicht sehr kalte Luft, die der Topografie folgend nach Süden Richtung Langebach-Bachtal strömt und dabei nicht die wärmebelastete Ortslage von Pickließem durchfließt.

Aufgrund der Ortsrandlage ist mit geringen lufthygienischen Belastungen durch Verkehr, Hausbrand und landwirtschaftlicher Nutzung zu rechnen.

Die klimatologische Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der geringen thermischen und lufthygienischen Belastungsfaktoren sowie eines guten Ausgleichsvermögens des Umlandes insgesamt gering. Eine Schutzwürdigkeit des überplanten Bereichs als Kaltluftproduktionsstätte und ferner betrachtet, aufgrund der Gehölze, auch als Frischluftproduktionsstätte ist tendenziell gegeben. Im Umkreis befinden sich weitere großflächige Offen- und Halboffenflächen mit ähnlichen klimaausgleichenden Funktionen.

5.5 ARTEN UND BIOTOPE / BIOLOGISCHE VIELFALT

Das Plangebiet setzt sich am westlichen Ortsrand von Pickließem aus einer intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Ackerfläche, einer offenen grasreichen Fettwiese und in direkter Angrenzung zum Siedlungsbereich durch eine moosreiche Fettwiese mit halbstämmigen Obstbäume zusammen.

Der Acker im südlichen Teilbereich des Plangebiets ist relativ offen und strukturlos. Lediglich entlang der westlichen Planungsgrenze sind zwei markante Hochstamm-Obstbäume auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche vorhanden, von denen einer reich an Baumhöhlen ist. Zum Zeitpunkt der Begehung (18.02.21) war die landwirtschaftlichen Nutzfläche z.T. mit einer Zwischensaat eingesät.

Zwischen dem Acker und der daran nördlich angrenzenden Fettwiese verläuft ein schmaler Saum, der einen hochwüchsigen Altgrasbestand aufweist.

Im Plangebiet ist das Grünland strukturlos, grasreich und blütenpflanzenarm (kein Pauschal-schutz).

Etwas weiter nördlich, außerhalb des Untersuchungsgebietes, stehen ältere Hochstamm-Obstbäume auf der Fettwiese. Alle drei Gehölze sind reich an Baumhöhlen und / oder weisen sogar Großhöhlen auf.

Zum bestehenden Ortsrand hin nimmt eine mit jungen und überwiegend halbstämmigen Obstbäumen bestandene Wiese den südöstlichen Teilbereich des Plangebietes ein. Die Streuobstwiese ist NICHT gem. §30 BNatSchG gesetzlich geschützt und stellt eine Kompensationsmaßnahme des anderen Bebauungsplanes "Auf Burggarten" dar.

Als Obstbäume wurden überwiegend Apfel und Kirsche angepflanzt. Von den halbstämmigen Gehölzen verfügen zwei bereits über Habitatmerkmale (Kleinhöhlen bzw. Stammabbrüche) und insgesamt befinden sich die Bäume in einem guten Pflege- und Entwicklungszustand.

Zwischen der Streuobstwiese und dem bebauten Siedlungsbereich befindet sich eine unbefestigte Entwässerungsmulde, die in der Nähe der Kreisstraße in einen Kanal mündet. Die Entwässerungsmulde war zum Zeitpunkt der Begehung trocken.

Die Wohnbaugrundstücke werden durch Schritthecken sowie Siedlungsgehölzen umrahmt, die vereinzelt durch Laubbäume ergänzt werden. Die privaten Grünflächen werden überwiegend als Nutrasen oder Ziergärten anthropogen gepflegt und weisen als siedlungstypische Elemente Pflanzbeete, Hof- und Lagerflächen sowie kleine Gartenhäuser auf.

Entlang der Kreisstraße K 91, welche die südwestliche Begrenzung des Plangebietes darstellt, säumt ein grasreicher Rain die Randbereiche und die Straßenböschungen sind z.T. mit Sträuchern sowie jungen Laubbäumen bestanden.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich der Friedhof mit Trauerhalle von Pickließem, der mit einem Zaun sowie einer Schritthecke von den angrenzenden offenen Wiesenflächen begrenzt wird.

Nördlich des Friedhofes schließt eine grasreiche Fettwiese an. Die Kreisstraße wird auch auf dieser Seite durch einen Rain randlich eingenommen, der sich über den gesamten Böschungsbereich erstreckt. Nur entlang der Böschungsoberkante stehen vereinzelt halbstämmige Obst- und Laubbäume.

Die anthropogen geprägten Elemente im angrenzenden Siedlungsbereich wie Nutrasen, Garten, Schritthecken, Hof- und Lagerflächen und Kleingebäuden sowie der Friedhof mit Trauerhalle sind von keiner bzw. nur sehr geringen ökologischen Wertigkeit. Auch die Kreisstraße, Wirtschaftsweg, Rain, Entwässerungsmulde sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Fettwiesen sind von keiner bzw. nur sehr geringer biotisch-ökologischer Schutzwürdigkeit. Sie sind anthropogen geprägt, vorbelastet, stellen weit verbreitete Lebensräume dar, weisen eine gute Ersetzbarkeit auf und sind von geringer Empfindlichkeit gegenüber Verlust und Veränderungen.

Den Gebüschern und Einzelsträuchern sowie den vorhandenen Laub- und Walnussbäumen wird aufgrund relativ weiter Verbreitung und mittelfristiger Ersatzbarkeit eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope zugewiesen.

Auch den halbstämmigen und relativ jung gepflanzten Obstbäumen wird derzeit aufgrund noch fehlender wertgebender Merkmale aktuelle eine mittlere Wertigkeit zugeordnet.

Lediglich die beiden markanten Obstbäume auf der landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche am westlichen Rand des Plangebietes sowie die weiteren älteren Gehölze mit Baumhöhlen in unmittelbarer Umgebung sind nur langfristig ersetzbar und weisen eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen und Verlust auf. Für diese Gehölze mit Habitat- und Strukturmerkmalen besteht eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit.

5.6 NACHGEWIESENE UND POTENTIELLE VORKOMMEN GESCHÜTZTER ARTEN

5.6.1 PFLANZEN

Im Plangebiet konnten keine geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden.

5.6.2 TIERE

In der Eingriffsregelung sind gem. § 44 BNatSchG i.V.m. § 15 BNatSchG nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten und alle sog. europäischen Vogelarten (Arten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Zur Beschreibung und Bewertung des Plangebietes hinsichtlich des speziellen Artenschutzes wurde die Avifauna im Frühjahr 2021 von Herr. Martin Schorr ornithologisch erfasst.

Die vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet wurden bzgl. ihrer potentiellen Eignung für weitere geschützte Arten / Artengruppen (hier: Fledermäuse und Amphibien) überprüft. Geprüft wurde auch, ob eine indirekte Beeinträchtigung / Störung ggf. vorkommender geschützter Arten in den umliegenden Strukturen möglich ist (Beurteilung im Wirkraum).

Grundlage hierfür bildeten die Informationen des Artdatenprotals Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, zuletzt aufgerufen 05.07.21), der online verfügbaren Artenanalyse

und der in der ARTEFAKT-Datenbank für das Messtischblatt Nr. 6005 "Bitburg" gemeldeten 291 Arten. Für eine Vielzahl von Arten ist ein Vorkommen aufgrund der Biotopstrukturen und der Lage im Randbereich von vorhandener Siedlung unwahrscheinlich. So wurden solche Arten planerisch ausgeschlossen, die eine geringe Störungstoleranz oder deutlich andere Lebensräume, als im Planungsgebiet vorkommend, haben (z.B. Luchs, Wildkatze, Eisvogel, Schlingnatter). Diese Arten wurden im Folgenden nicht berücksichtigt.

Avifauna

Die Avifauna wurde vor Aufstellung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde an fünf Untersuchungsterminen von März bis Mai 2021 (vier in der Morgendämmerung und eine Kartierung in der Abenddämmerung) kartiert (SCHORR 2021). In der Summe wurden im gesamten Untersuchungsgebiet 34 Vogelarten aufgenommen. Auf der für die Bebauung vorgesehene Fläche wurde keine Brutvogelart beobachtet, die Fläche dient nur als Nahrungshabitat. Auf den mit Obstbäumen bestandenen Grünflächen am Rand der bestehenden Bebauung konnten sicher besetzte Reviere von Blaumeise und Haussperling festgestellt werden.

Im näheren Verfahrensgebiet wurde als Brutvogel der Steinkauz aufgenommen, in dessen Lebensraum sich die Planfläche befindet und die wegen ihrer Grenzlinien zu angrenzenden Obstbaumwiesen-Grünlandflächen auch als Nahrungshabitat genutzt wird.

Bei Feldsperling, Haussperling, Hausrotschwanz und Turmfalke ist ebenfalls davon auszugehen, dass die Projektfläche regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht wird.

Fitis, Schaftstelze und Wiesenpieper wurden während des Durchzugs festgestellt und sämtliche weitere Arten nutzen die Peripherie des Plangebietes als Lebensraum, meist aber in so großer Distanz, dass negative Wirkungen durch das Vorhaben auszuschließen sind.

Tab. 1: Ergebnisse der ornithologischen Kartierung

Vogelart	Brutvogelart	Anzahl Brutreviere	Randsiedler	Nahrungsgast	Durchzügler	Rote Liste RLP
Amsel	x	4	2			
Bachstelze						
Blaumeise	x	1				
Bluthänfling	x	2				Vorwarnliste
Buchfink	x	4	3			
Dorngrasmücke	x	2				
Elster						
Feldlerche						gefährdet
Feldsperling						
Fitislaubsänger					x	
Gartenbaumläufer	x	1				
Gartenrotschwanz						
Grünling						
Hausrotschwanz				x		
Haussperling						
Heckenbraunelle	x		1			
Kohlmeise	x	2	1			
Mehlschwalbe						
Misteldrossel				x		
Mönchsgrasmücke	x	3	1			
Rabenkrähe				x		
Rauchschwalbe						
Ringeltaube	x		1			
Schwarzkehlchen						
Sperber						
Star						
Steinkauz	1					gefährdet
Stieglitz	x	1				

Vogelart	Brutvogelart	Anzahl Brutreviere	Randsiedler	Nahrungsgast	Durchzügler	Rote Liste RLP
Turmfalke						
Wacholderdrossel						
Wiesenpieper					x	
Wiesenschafstelze					x	
Zaunkönig	x	5				
Zilpzalp	x	1				

Der **Steinkauz** wird in der Roten Liste RLP als "gefährdet" eingestuft, sodass dieser besonders zu berücksichtigen ist und Kompensationsmaßnahmen für den Verlust des Nahrungshabitats für diese Art anzusetzen sind.

Laut Angaben von Martin SCHORR ist das Steinkauz-Vorkommen bei Pickließem von essentieller regionaler Bedeutung für die Biodiversität der Eifel und dementsprechend kommt der Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Lebensraumes eine herausragende Bedeutung zu. In diesem Fall sind die Grünlandflächen und insbesondere die Obstgrünlandflächen von Wichtigkeit. Alte markante Bäume mit einem ausreichenden Höhlenangebot, wie in der Umgebung des Plangebietes zu finden, stellen bedeutende Fortpflanzungshabitate dar und eine kurzrasige Vegetation weist optimale Bedingungen zur Jagd von Mäusen und Insekten auf. Laut SCHORR wird ca. 200 m westlich des Plangebietes in einem Ostbaumbestand die Bruthöhle des Steinkauzes vermutet.

Fledermäuse

Für den Bereich Pickließen sind keine Fledermaus-Vorkommen belegt, aber aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen. Alle Fledermausarten sind streng geschützt.

Das Plangebiet kann als Jagd- und Nahrungshabitat von Fledermäusen genutzt werden. Potenziell können Obstbäume mit Baumhöhlen als Habitat dienen, Quartierstandorte sind auf der Fläche selbst jedoch nicht zu vermuten.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit stellt der östlich angrenzende Siedlungsbereich sowie die weiter nördlich stehenden Obstbäume mit mehreren Baumhöhlen und Großhöhlen geeignete Habitate dar, von wo aus das Plangebiet angefliegen wird. Den Gehölzstrukturen kommt deshalb eine Bedeutung als Orientierungslinie sowie als Vernetzungsstruktur zu.

Zusammenfassung

*Das Untersuchungsgebiet erscheint hinsichtlich des speziellen Artenschutzes weitgehend geringwertig. So sind nur wenige, überwiegend verbreitete und störungsunempfindliche in Rheinland-Pfalz tlw. häufige Brutvogelarten und Nahrungsgäste zu erwarten. Im vorliegenden Fall besteht für die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, die angrenzende grasreiche Fettwiese und die moosreiche Fettwiese mit jungen halbstämmigen Obstbäumen kein Potential als **Fortpflanzungshabitat** und es wurde im Zuge der avifaunistischen Kartierung (SCHORR, 2021) kein Brutverdacht auf der gehölzfreien landwirtschaftlichen Nutzfläche selbst erfasst.*

Lediglich die älteren markanten Gehölze mit Baumhöhlen bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie im näheren Umkreis zur Planfläche können hingegen als Fortpflanzungshabitat bzw. als Ruhestätte von einigen baum- und höhlenbrütenden Vogelarten sowie einzelnen Fledermausarten potentiell genutzt werden. Für den Steinkauz wird eine Bruthöhle im Obstbaumbestand in westlicher Entfernung vermutet.

Ein Vorkommen von Amphibien in der Entwässerungsmulde kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

*Als **Nahrungshabitat** wird die Planfläche nachweislich von mehreren Vogelarten genutzt, insbesondere von Arten, die ihre Nahrung am Boden suchen. In Verbindung mit den angrenzenden Lebensräumen kann das Plangebiet auch eine Bedeutung für Luft-*

raumjäger wie Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Mäusebussard, Schleiereule und Fledermaus-Arten aufweisen. Auf den Grünflächen können Mäuse, Kleintiere und Insekten erbeuten werden und auch die Obstbäume bieten eine abwechslungsreiche Nahrungssuche. Besonders für den als "gefährdet" eingestuftcn Steinkauz wird das Plangebiet als bedeutendes Nahrungsbiotop eingestuft, Verlust es durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen gilt.

In näherer Umgebung zum Plangebiet befinden sich weitere geeignete Lebensräume, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Vielzahl der nicht gefährdeten Arten als Ausweich-Nahrungshabitat genutzt werden.

*Zusammenfassend ist das Plangebiet durch die Siedlungs- und Straßennähe sowie regelmäßig anthropogener bzw. wirtschaftlicher Störungen für Vogel- und Fledermausarten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als Fortpflanzungs- / Nahrungshabitat essentiell. Die Offenflächen des Plangebietes stellen kein besonderes Element der Biotopvernetzung dar und den Gehölzstrukturen kommt nur eine geringe Bedeutung als **Orientierungsstruktur** für Vögel und Fledermäuse zu, da diese nicht durchgehend an andere Verbindungselemente oder Trittsteinbiotope angebunden oder durchgehend linear ausgebildet sind.*

Das Gebiet ist aufgrund seiner Ortsrandlage und der fehlenden flächigen Ausdehnung der Gehölzbestände und dem Nichtvorhandensein weiterer Habitatmerkmale (z.B. naturnahe Kleingewässer) von geringer Lebensraumqualität für weitere besonders oder streng geschützte Tierarten.

5.7 LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG / FREMDENVERKEHR

Pickließem liegt am Rand des Landschaftsraums "Gindorfer Hochfläche", eine weitläufige, wellige Muschelkalk-Hochfläche, die durch Bachtäler, Quellmulden und Kuppen gegliedert ist, zum Kylltal schroff ab- und zur Eifel im Norden hin relativ steil ansteigt. Das vergleichsweise hohe Ertragspotential der tlw. lössdurchsetzten Böden in Verbindung mit der klimatisch begünstigten Lage hat hier zur Entstehung einer fast waldfreien Agrarflur geführt. Streuobstwiesen, die typischerweise um die Ortslagen angelegt wurden, sind in der jüngeren Vergangenheit stark zurückgegangen. Pickließem besitzt noch kleinere Bestände an Obstbäumen im Übergang vom Ortsrand in die offene Landschaft, so auch im Umfeld des Standortes.

Die überplante Fläche ist aktuell als Teil der Landschaft erlebbar und wird als Ackerfläche, Grünland und Streuobstwiese genutzt, die am Ortsrand umgeben von Wohnhäusern, dem Friedhof und weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt.

Das Plangebiet ist lokal von der Kreisstraße, von den offenen Grünlandflächen auf der gegenüberliegenden Straßenseite sowie von der offenen Feldflur aus nördlicher und nordwestlicher Richtung aus einsehbar. Von Süden und Osten ist der Blick durch die bebauten Wohngrundstücke der Ortsgemeinde eingeschränkt. Erhebliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen nicht.

Im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung verlaufen keine Wander- oder Radwanderwege, die vorhandenen Wirtschaftswege dienen lediglich der ortsnahen Kurzzeiterholung. Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, historische Kulturlandschaft) oder landschaftsbildprägende Elemente und Strukturen liegen nicht vor.

Das Plangebiet schließt westlich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche und Fettwiese, z.T. mit Obstbestand, an die bestehende Bebauung des Neubaugebietes "Auf Burggarten" an und ist daher aus südlicher und östlicher Richtungen nur eingeschränkt einsehbar. Aus westlicher Richtung besteht eine durch Topographie begrenzte und nach Norden aufgrund der offenen Feldflur eine hohe Einsehbarkeit.

Infrastrukturen zur Erholung oder des Tourismus liegen im Plangebiet und der näheren Umgebung in der freien Landschaft nicht vor. Die landschaftsästhetische Empfindlichkeit der Fläche ist gering, da sich keine Schutzgebiete ausgewiesen oder landschaftsbildrelevanten Elemente im überplanten Bereich vorzufinden sind.

5.8 WECHSELWIRKUNGEN

Die im vorherigen Kapitel dargestellten Schutzgüter bilden ein untereinander verwobenes Wirkungsnetz. Eingriffe in eines der Schutzgüter können demnach sekundäre, unter Umständen verstärkte Effekte auf andere Schutzgüter verursachen.

Im Plangebiet selber sind die folgenden wesentlichen Wechselwirkungen zu erwarten:

- Geologisch bedingt bilden Zersatz- und Rückstandsbildungen von tonig-schluffigen Verwitterungsbildungen karbonatischer Gesteine aus dem Quartär / Pleistozän und der Obere Muschelkalk der Trierer Bucht den Untergrund, die potentiell fossilführende Gesteinsschichten ausweisen. Innerhalb der Bodengroßlandschaft entwickelten sich beim Plangebiet als Bodentypen Rendzinen und Braunerden, die typische terrestrische anthropogene Böden darstellen. Hierbei handelt es sich um Standorte mit mittlerem bis sehr hohem Ertragsreichtum sowie einer hohen Nährstoff-Austauschkapazität, die landwirtschaftlich bewirtschaftet bzw. anthropogen überprägt werden. Die intensive Nutzung der Äcker und Grünländer führen zu Bodenbeeinträchtigungen durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenumlagerung, Bodenerosion, Schad- und Nährstoffeintrag.
- Neben der Standortfunktion kommt den Böden auch eine besondere Bedeutung als Wasserspeicher und Schadstoffpuffer sowie als Treibhausgasspeicher /- senke zu. Negative Wirkungen auf die Böden können daher auch negative Wirkungen auf das Grundwasser, eine Erhöhung des Versiegelungsanteils einen insgesamt erhöhten Abfluss von Wassermassen v.a. bei Starkregen nach sich ziehen und eine intensive Nutzung den mittleren Kohlenstoffvorrat von >50-100 t/ha bis max. 200 cm Bodentiefe auf ein geringes Niveau reduzieren.
- Allgemein handelt es sich im Gunstraum des Bitburger Gutlandes um ein reizmildes Klima mit schwachen bis mäßigen thermischen Reizen. Der Acker und das Grünland begünstigen als Offenland, im Gegensatz zur Ortslage und den Verkehrswegen, die Kaltluftproduktion. Und die im Plangebiet vorhandenen Gehölze sorgen für eine gewisse Frischluftproduktion. Der Topographie folgend fließt die produzierte Luft ins Tal des Langebachs ab und wird nicht in den wärmebelasteten Siedlungsbereich von Pickließem eingetragen. Generell erhöhen sich durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung die negativen Auswirkungen auf das Klima, die nur bedingt durch die umliegenden Biotoptypen kompensiert werden können.
- Die Bewirtschaftung / Überprägung der strukturarmen Acker- und Grünflächen des Plangebietes, die Verkehrsstraße und der östlich angrenzende Siedlungsbereich, einhergehend mit Barrierebildung, Lärm und Bewegungsunruhe wirken sich negativ auf den Artenbestand aus. Lediglich die vorhandenen halbstämmigen Obstbäume auf der Streuobstwiese im östlichen Teilbereich des Untersuchungsgebietes, die markanten Gehölze mit z.T. Großhöhlen in unmittelbarer Nähe und die Grünstrukturen innerhalb der Gärten der bebauten Wohngrundstücke, fördern hingegen die lokale Biotopvernetzung sowie die Artenvielfalt und wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus.
- Die Ortsnähe sowie die gute Erschließung wirken sich positiv, das nicht sehr abwechslungsreiche Landschaftsbild jedoch abwertend auf das ortsnahe Freizeit- und Erholungspotential aus. Pickließem liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes oder verfügt über überregionale Wander- und Radwege, die als touristische Hotspots und Ausflugsziele dienen können.

6 ENTWICKLUNGSPROGNOSE UND ALTERNATIVENPRÜFUNG

6.1 ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Ohne Umsetzung der gem. FNP vorbereiteten Planung für bauliche Nutzungen ist eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der öffentlichen Grünanlagen (hier: Obstwiese) zu erwarten.

6.2 ALTERNATIVENPRÜFUNG (ANDERE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

6.2.1 STANDORTALTERNATIVE

Vor Festlegung der Flächen "Ober Leinenhaus" hat die Ortsgemeinde intern über unterschiedliche Entwicklungsstandorte reflektiert, bevor sie sich für die betroffenen baulichen Entwicklungsflächen entschieden hat. Für das Plangebiet wurden im Rahmen des Antrages auf landesplanerische Stellungnahme von keiner der beteiligten Fachbehörden Bedenken angeführt, die eine Umsetzung der Planung unmöglich erschienen ließen.

Da die Ortsgemeinde die Flächen auch erwerben / tauschen konnte, die Bebaubarkeit und die Erschließung einfach umzusetzen sind, erschließt sich der Ortsgemeinde und damit auch der Verbandsgemeinde, die sich den Interessen der Ortsgemeinde für die Entwicklung diesen Standortes anschließt, kein weiterer alternativer Standort.

6.2.2 PLANUNGSATERNATIVE

Im Rahmen der Diskussion des städtebaulichen, naturschutzfachlichen, wasserwirtschaftlichen und verkehrstechnischen Konzeptes auf B-Plan-Ebene ergeben sich sowohl auf B-Plan-Ebene, als auch für den FNP keine unüberwindbaren Restriktionen, die zu Planungsalternativen führen müssten.

7 ZU ERWARTENDE UMWELTAUSWIRKUNGEN

7.1 PROGNOSEUNSIKERHEITEN

Prognoseunsicherheiten bzgl. der zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen liegen nicht vor. Bei Einschätzungen, die auf Basis der Grundlagenerhebungen aus Karten und allgemein zugänglichen Informationen gefasst und nicht durch Gutachten verifiziert wurden, wird vom worst case ausgegangen.

7.2 GRENZÜBERSCHREITENDE AUSWIRKUNGEN

Es sind keine, die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland überschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

7.3 AUSWIRKUNGEN AUF RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Die Überprüfung der Planung auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgte mit der landesplanerischen Stellungnahme (Schreiben der KV v. 20.01.2021). Diese kommt - unter Berücksichtigung von Tauschflächen gem. **Z 55 ROPneu/E** in der OG Pickließem selbst - zum Ergebnis, das die Planung den Erfordernissen der Raumplanung nicht entgegensteht.

7.4 AUSWIRKUNGEN AUF SCHUTZGEBIETE / SCHUTZOBJEKTE

Natura 2000	Keine Ausweisung - keine Betroffenheit
Landschaftsschutzgebiet / Naturpark	Keine Vorkommen– keine Betroffenheit
Wasserschutzgebiet / gesetzl. ÜSG	Keine Ausweisung - keine Betroffenheit
Sonstige Schutzgebiete bzw. -objekte	Keine Vorkommen– keine Betroffenheit
Gesetzlich geschützte Biotope	Keine Vorkommen– keine Betroffenheit
Schützenswerte Biotopkomplexe	Keine Vorkommen– keine Betroffenheit

7.5 AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN

7.5.1 PFLANZENARTEN

keine Vorkommen – keine Betroffenheit

7.5.2 TIERARTEN

Durch das Bauvorhaben gehen Gehölze als potentielle Fortpflanzungshabitate für baumbrütende Vogelarten (hier betroffen: Hausperling, Blaumeise) sowie als Orientierungsstrukturen für Fledermäuse verloren. Diesem Verlust wird jedoch aufgrund deutlich besser ausgebildeten Lebensräume (z.B. markanten Obstbäumen mit Höhlen, Hausgärten) in direkter Umgebung keine essentielle Funktion für die örtliche Population dieser Arten zugewiesen. Für den Steinkauz wurde die Funktionalität der Kompensationsmaßnahmen am Ortsrand (Streuobst) als Brutbiotop noch nicht erreicht.

- ⇒ *Unter Beachtung des größtmöglichen Gehölzerhaltes, der Einhaltung gesetzlicher Rodungszeiten und dem Verzicht auf großflächige Glasfronten bzw. versiegelte Fassaden können Tötungen von Individuen verhindert werden.*
- ⇒ *Der zu erwartende Gehölzverlust ist im Rahmen des Bebauungsplanes zu bilanzieren und auszugleichen.*

Aufgrund der Vorbelastungen durch Lärm und Bewegungsunruhe am Ortsrand, den vorhandenen Verkehrsstraßen sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen und ist das Vorkommen störungsempfindlicher streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten im direkten Plangebiet nicht wahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass sich ansässige Populationen bereits an Lärm und Bewegungsunruhe gewöhnt haben.

Allerdings wird mit der als Obstwiese ausgebildeten Grünfläche ein bedeutsames Nahrungshabitat des laut Rote Liste RLP als "gefährdet" eingestuften Steinkauzes in Anspruch genommen, dass auch für weitere Vogelarten sowie Fledermausarten ein potentielles Jagd- und Nahrungshabitat darstellt.

- ⇒ *Der Verlust des Nahrungshabitates für den Steinkauz ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen des Bebauungsplanes zu konkretisieren sind, innerhalb des Revieres nach gutachterlicher Aussage durch Aufwertungen des Habitats ausgleichbar.*
- ⇒ *Eine erhebliche Störung streng geschützter Arten oder weiterer europäischer Vogelarten ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die Störungen wirken sich nicht erheblich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen aus.*
- ⇒ *Irritationen überfliegender Tiere durch eine durchgehende nächtliche Beleuchtung bzw. die Fallenwirkung für Insekten und Fledermäuse durch Lampen können verhindert werden, wenn insektenfreundliche Lampen zur Beleuchtung der Straßen und Privatgrundstücke und Bewegungsmelder für Freiflächen und Gebäude verwendet werden.*

Im B-Plan sind entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

7.6 AUSWIRKUNGEN AUF ODER DURCH NUTZUNGSANSPRÜCHE DRITTER

7.6.1 LANDNUTZUNGEN

Forstwirtschaft	Keine Waldflächen - keine Betroffenheit
Rohstoffabbau	Kein Abbau - keine Betroffenheit

Landwirtschaft

Die Flächen werden aktuell noch landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Durch die Flächeninanspruchnahme gehen Flächen verloren, die eine Ackerzahl von >20 bis ≤ 40 bzw. von >40 bis ≤ 60 aufweisen. Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen mit sehr guter bis guter Eignung sind diese im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen. Die infolge der Flächeninanspruchnahme gegebene Betroffenheit der Landwirtschaft wird von der Verbandsgemeinde aus den folgenden Gründen als verträglich angesehen:

- Die Notwendigkeit der Erschließung neuer Wohnbauflächen ergibt sich aus dem aktuellen Bedarf. Durch Tauschflächen werden wieder landwirtschaftliche Nutzflächen frei.
- Die aktuellen Eigentümer*innen / Nutzer*Innen haben die Flächen an die Ortsgemeinde verkauft bzw. geeignete Tauschflächen bekommen. Es haben keine anderen ortsansässige bzw. örtlich tätige Betriebe ein Veto eingelegt.
- Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme wurden keine Einwände der landwirtschaftlichen Verbände und Interessenvertreter vorgebracht.

Mit dem Leben auf dem Land und der idyllischen Lage von Baugebieten in Mitten landwirtschaftlicher Nutzflächen sind nicht nur Vorteile verbunden. Zulässige Geruchs- oder Lärmbeeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Feldflur im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind als Nachteile und qua Definition des "Landlebens" jedem bekannt und auch hinzunehmen.

7.6.2 KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Keine Ausweisung im Plangebiet der FNP-Änderung– keine Betroffenheit.

7.6.3 SONSTIGE BELANGE

Bauschutzbereich	Verkehrslandeplatz Bitburg - keine Auswirkungen zu erwarten
Militärische Belange	keine Betroffenheit erkennbar
Kulturhist. Landschaften	Keine Ausweisung im Plangebiet– keine Betroffenheit
Sachgüter	Erdkabel und SW-Kanal sind – sofern sie nicht im öffentlichen Straßenraum / Grünflächen liegen – im Rahmen der Ausführung zu beachten

7.7 AUSWIRKUNGEN AUF MENSCHEN / GESUNDHEIT

7.7.1 GERÜCHE / SCHADSTOFFE

In Wohnbauflächen sind rechtlich keine Anlagen zulässig, die zu erheblichen zusätzlichen Emissionen führen, aber der Verkehr und damit die Abgasbelastung werden sich nutzungsbedingt erhöhen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die lufthygienischen zu erwartenden Beeinträchtigungen jedoch unter immissionsrechtlich wirksame Maße reduziert werden.

Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung oder sonstigen Nutzungen, die zu immissionsrechtlich relevanten Beeinträchtigungen führen könnten, liegen nicht in der wirksamen Umgebung des Plangebietes. Die nordöstlich bzw. östlich des Plangebietes liegenden Höfe haben mit einer Entfernung von jeweils ca. 300 m und der Lage außerhalb der Hauptwindrichtungen

mit hoher Wahrscheinlichkeit keine immissionsrechtlich relevanten Einwirkungen auf das Plangebiet.

Zu subjektiv wahrnehmbaren Geruchsbelastungen können die landwirtschaftlichen Nutzungen der freien Feldflur führen. Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Nutzung sind unter Anwendung der guten fachlichen Praxis zulässig und als "typisches Element des Lebens auf dem Land" hinzunehmen

7.7.2 LÄRM

- Da im Plangebiet bis zu 11 neue Baugrundstücke mit ca. 22 Wohneinheiten entstehen, ist mit der neuen Bebauung nicht mit einer immissionsrechtlich relevanten Zunahme des Lärms für die betroffenen Anlieger zu rechnen.
- Verkehrsbedingte Immissionen liegen potentiell von der Kreisstraße K 91 vor. Bei durchschnittlich 795 KFZ / 24 Std. und unter Einhaltung der Bauverbotszone von 15 m am dem äußeren Fahrbahnrand der K 91 ist nicht mit Immissionen zu rechnen, die die Richtwerte für Allgemeine Wohngebiet überschreiten.
- Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist der Flugverkehr des militärischen Flugplatzes Spangdahlem immissionsrechtlich nicht relevant.
- Landwirtschaftliche Betriebe, die zu immissionsrechtlich relevanten Beeinträchtigungen führen könnten, liegen nicht in der wirksamen Umgebung des Plangebietes. Die nordöstlich bzw. östlich des Plangebietes liegenden Höfe haben mit einer Entfernung von jeweils ca. 300 m mit hoher Wahrscheinlichkeit keine immissionsrechtlich relevanten Einwirkungen auf das Plangebiet.
- Gewerbliche Betriebe mit Nutzungen, die zu immissionsrechtlich relevanten Beeinträchtigungen führen, liegen in der Umgebung des Plangebietes nicht vor.
- Das Dorfgemeinschaftshaus mit Parkplatz liegt nicht näher an der neuen Bebauung als an bestehenden Wohngebäuden (WA "Auf Burggarten"). Es ist davon auszugehen, dass die Nutzungsordnung die Vermeidung unnötiger Lärmbelastungen der Nachbarn beinhaltet und dass die Veranstaltungen immissionsrechtlich mit hoher Wahrscheinlichkeit als seltene Ereignisse einzustufen sind.
- Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerke oder ähnliches können zu Immissionsbelastungen der Nachbarn führen. Unter Einhaltung der Normen nach dem Stand der Technik dürfte eine Belastung die Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Konkrete Lärmgutachten sind ggfs. im Rahmen des Bebauungsplanes zu erstellen.

7.7.3 RADON

Unter Berücksichtigung einfacher baulichen Vorkehrungen kann die Ansammlung von Radon in der Raumluft verhindert werden. Hierzu sind im Bebauungsplan Vorschläge zu machen.

Im B-Plan sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzulegen.

7.7.4 ALTLASTEN / BODENBELASTUNGEN

Das Vorkommen von behördlich erfassten Altlasten oder nutzungsbedingten Bodenbelastungen sind für das Plangebiet nicht bekannt.

7.7.5 ABBAUTÄTIGKEIT / HANGRUTSCHGEFÄHRDUNG

Im Plangebiet sind keine Erosions- od. Rutschereignisse bekannt. Die anstehenden Gesteinsschichten können auf wechselnde Wassergehalte schrumpf- und quellempfindlich reagieren. Alte Abbaugeschehen sind für das Plangebiet nicht bekannt, aktueller Abbau findet nicht statt.

Im B-Plan sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Rutschgefährdung der Gesteinsschichten festzulegen.

7.7.6 STARKREGENEREIGNISSE

Aufgrund der Hanglage können Abflusskonzentrationen nach Starkregenereignissen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Im B-Plan sind daher im Entwässerungskonzept die Wirkungen von Starkregenereignissen, sowohl die Planflächen selbst als auch eventuelle Wirkungen der Planung auf unterliegende Flächen betreffend, näher zu betrachten.

7.8 AUSWIRKUNGEN AUF SONSTIGE SCHUTZGÜTER

7.8.1 FLÄCHE

Der Verlust von Fläche, mit ihren Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, landwirtschaftliche Produktionsfläche, Retentionsraum für Niederschlagswasser und Grundwasserfilter ist grundsätzlich immer erheblich.

Im vorliegenden Fall werden Flächen in Anspruch genommen, die noch nicht als Bauflächen dargestellt sind. Gleichzeitig zur Neuausweisung von den Wohnbauflächen für das Baugebiet "Über Leinenhaus" sollen ausgewiesene Bauflächen in der Ortslage als Tauschflächen i.S.d. Z 47 ROPneu /E (2014) zurückgenommen und damit wieder "freigegeben" werden. Insoweit ist kein zusätzlicher Flächenverbrauch zu erwarten.

Mit der bedarfsgerechten Ausweisung an Flächen zur Wohnbauentwicklung gehen positive Auswirkungen für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung durch Sicherung von Wohnraum und eine Bodenwertsteigerung einher.

7.8.2 BODEN

Generell ist der Verlust von Boden als endliche Ressource eine sehr hohe Beeinträchtigung und bei Versiegelung auch von Dauer. Vorliegend handelt es sich um intensiv genutzte und anthropogen überprägte Böden mit weiter Verbreitung.

Aufgrund der erhöhten Bedeutung der Böden auch für die Wasserspeicherung und den Grundwasserschutz (ungünstige Grundwasserüberdeckung), dem Stoff- und Energiehaushalt, als Standort für tierische und pflanzliche Lebewesen sowie wirkt sich ihr Verlust generell hoch auf den Naturhaushalt aus.

Die unvermeidbaren Eingriffe durch Verlust von Boden sind im Rahmen des Bebauungsplanes zu kompensieren.

7.8.3 WASSER

Das Vorhaben steht den rechtlichen Schutzziele und Anforderungen, die sich aus dem WHG ergeben, grundlegend nicht entgegen.

Allgemein ist die potentielle qualitative Gefährdung des Grundwassers als hoch einzustufen, da die Schutzwirkung der Deckschichten ungünstig ist. Oberflächennahe Grundwasservorkommen sind bei einem GW-Flurabstand von ca. 17 m nicht zu erwarten.

Die Grundwasserneubildung ist aktuell durch die mittlere Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters und hohen Niederschlägen hoch und wird durch zu erwartende Voll- und Teilversiegelungen reduziert. Die Beeinträchtigung der natürlicherweise hohen Grundwasserneubildung ist durch eine dauerhafte Beeinträchtigung von hoher Intensität.

Eine wasserwirtschaftliche Bedeutung der Grundwasservorkommen liegt nicht direkt vor, das Plangebiet befindet sich jedoch in unmittelbarer Nähe der tieferen Grundwasserleiter der Trier-Bitburger-Bucht und eines Trinkwasserschutzgebietes weiter nördlich.

Ein Eingriff in grundwasserleitende Schichten durch das Ausheben von Fundamenten oder die Anlage von Kellergeschossen ist nicht zu erwarten, da keine zusammenhängenden oberflächennahen Grundwasservorkommen bestehen. Damit ist auch keine Umlenkung oder Sperrwirkung auf den Grundwasserfluss zu erwarten.

Im Plangebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer ausgebildet. Im Bereich zwischen der vorhandenen ("Auf Burggarten") und der geplanten ("Ober Leinenhaus") Wohnbebauung verläuft ein künstlich angelegter Entwässerungsgraben.

Die grundsätzliche und ausreichende Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ist über die vorhandenen Anbieter*innen gewährleistet.

Im B-Plan ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen, das die o.g. Aspekte berücksichtigt.

7.9 AUSWIRKUNGEN AUF BZW. DURCH DAS KLIMA

Die Verbandsgemeinde Bitburger Land hat integriertes Klimaschutzkonzept mit Maßnahmensteckbriefen zum Handlungsfeld "Flächenmanagement: Klimaschutz und Klimaanpassung in Bauleitplanung integrieren" erstellt, aber noch keine konkreten Handlungsempfehlungen. Daher erfolgt eine allgemeine Klimafolgenabschätzung für den FNP.

Generell weist das Plangebiet ein reizmildes Klima mit schwachen bis mäßigen thermischen Belastungen auf. Regional betrachtet kann durch die ländliche Lage sowie der hohen klimatischen Ausgleichsleistung des Umlandes mit zahlreichen Kalt- sowie Frischluftproduktionsstätte, die Empfindlichkeit auf ein geringes Maß reduziert werden. Der überplante Bereich stellt eine Kaltluft- und eine Frischluftproduktionsfläche dar, die jedoch nicht essentiell ist und deren Funktion bei Verlust von den umliegenden Strukturen ausgeglichen werden kann.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einer ausgeprägten Kaltluftabzugsbahn. Bei Errichtung von Einzelhäusern und Erhalt ausreichend breiter Durchlüftungskorridore verbleibt eine ausreichende Durchlüftung innerhalb des Plangebietes, aber auch in den talabwärts gelegenen Siedlungsbereichen.

Die zusätzlich zu versiegelnde Fläche ist verhältnismäßig zur gesamten Ortslage Pickließem gering, so dass sich die Erwärmung auf das Lokalklima mit hoher Wahrscheinlichkeit kaum auswirken wird. Im Zuge der Temperaturerwärmungen im Rahmen des allgemeinen Klimawandels sollten dennoch alle Maßnahmen ausgeschöpft werden, die klimatischen Bedingungen soweit möglich nicht weiter zu verschlechtern.

Die Rendzinen und Braunerden haben grundsätzlich eine mittlere Funktion als THG-Speicher, wenn eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgt. Da die Böden im Plangebiet im vorliegenden Fall intensiv als Acker und Grünland genutzt werden, haben sie eine verminderte Klimaschutzrelevante Funktionsausprägung.

Die für Produktion der Baumaterialien und Umsetzung der baulichen Anlagen entstehenden Treibhausgase gibt es im Rahmen der Bauleitplanung keine festsetzbaren Äquivalente zum Ausgleich. Hier kann nur die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes und die eigenverantwortliche Verwendung recycelter oder klimaneutraler Baustoffe verweisen werden

Bei der Größe des Plangebietes ist damit zu rechnen, dass sich der zusätzliche Verkehr emissionsrelevant gegenüber dem bestehenden Maß an Luftbelastung auswirkt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Maßnahmen (z.B. starke innere Durchgrünung mit Gehölzen und Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünung, Vergrößerung von Wasserflächen, Nutzung regenerativer Energien, Verringerung der Versiegelung, Verzicht auf fossile Brennstoffe, u.a.) festzusetzen, die die klimatischen Auswirkungen minimieren können bzw. ausgleichen.

7.10 ALLGEMEINE ARTEN UND BIOTOPE

Der Verlust von besiedelbarem Lebensraum ist grundsätzlich erheblich. Im vorliegenden Fall handelt es sich hauptsächlich um bereits intensiv genutzte und anthropogen überprägten Standorte (Acker, Fettwiese, Entwässerungsgraben, Nutzrasen) mit einem geringen Entwicklungspotential. Die in Anspruch genommene Fettwiese mit ca. 20jährigen Halbstamm-Obstbäumen teilweise mit Baumhöhlen ist dahingegen insgesamt von mittlerer Wertigkeit mit hohem Entwicklungspotential als Tierlebensraum.

Der Biotopverbund im Plangebiet und der Umgebung ist aktuell nicht gut ausgebildet. Ein Ver Das Plangebiet ist durch die Barrieren v.a. der Verkehrswege und der bestehenden Bebauung in seiner Biotopvernetzung bereits beeinträchtigt. Weitere Verluste vernetzender Biotope sind von hoher Intensität, da diese Vernetzungen auch einen Anschluss an die Offenländer und Streuobstbestände der Umgebung ermöglichen. Bei Verlust von Gehölzen verbleibt ein nachhaltiger Eingriff in die Biotopvernetzung.

Zusätzliche Beleuchtungen wirken sich aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen nicht erheblich aus, sollten aber dennoch soweit möglich reduziert werden.

Im B-Plan sind Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

7.11 LANDSCHAFT / ERHOLUNG / FREMDENVERKEHR

Die landschaftsästhetische Empfindlichkeit ist insgesamt mäßig, die größtenteils vorliegenden strukturarmen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind von geringer Bedeutung, den Obstbäumen kommt als typisches Landschaftsbildelement und zur randlichen Eingrünung des vorhandenen Baugebiets "Auf Burggraben" eine hohe Bedeutung zu. Dabei ist das Plangebiet nur gering bis mäßig einsehbar.

Die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Teillandschaft in Bezug auf ihre Erholungsfunktion ist von mäßiger Bedeutung. Das Plangebiet selbst weist eine geringe Wertigkeit für die Erholung und touristische Bedeutung auf, da keine touristischen Infrastrukturen vorliegen.

Im Rahmen des B-Planes sind Maßnahmen festzusetzen, die die landschaftlichen Auswirkung auf ein umweltverträgliches Niveau senken bzw. ausgleichen.

7.12 WECHSELWIRKUNGEN

Da alle Schutzgüter miteinander verwoben sind, wird sich auch die Inanspruchnahme der Teillandschaft negativ auf die Wechselwirkungen auswirken.

7.13 AUSWIRKUNGEN DURCH EMISSIONEN, STÖRFÄLLE UND ABFÄLLE

Es sind nach den zulässigen Nutzungen in einem Wohngebiet keine:

- stoffproduzierenden, technischen Betriebe, Emittenten von Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme o. Strahlung oder Betriebe, die umweltriskante Abfälle produzieren zulässig,
- Nutzungen zu erwarten, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels aufweisen oder projektbezogene, signifikante Erhöhungen der Treibhausgase erwarten lassen,
- Nutzungen zugelassen, die zu möglichen kumulierenden umweltrelevanten Wirkungen mit Vorhaben vergleichbarer Art in der Umgebung beitragen.

7.14 AUSWIRKUNGEN DURCH KUMULATION

Kumulierende Wirkungen aufgrund weiterer Planungen im Umfeld des Bebauungsplanes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

7.15 ZUSAMMENFASSENDE UMWELTRELEVANTE BEWERTUNG DES PLANGEBIETES

Aussagen / Schutzgut	Erläuterung / zu erwartende Auswirkungen	Beeinträchtigungsrisiko			
		fehlend	gering	mittel	hoch
ÜBERGEORDNETE VORGABEN					
<i>Schutzgebiete / -objekte</i>	keine Vorkommen	x			
<i>Schützenswerte Biotopkomplexe</i>	keine Vorkommen	x			
<i>Landnutzungen</i>	Landwirtschaft	x			
<i>Kompensationsverpflichtungen</i>	Überplanung Kompensationsmaßnahmen "Auf Burggarten"			x	
<i>Kulturhistorische Landschaften</i>	Keine Vorkommen	x			
<i>Erdgeschichte / Archäologie / Boden- u. Baudenkmäler</i>	(selten) fossilführende Gesteinsschichten oder Böden mit Archivfunktion		x		
	keine archäologischen Funde ermittelt	x			
	keine Vorkommen	x			
<i>Sachgüter</i>	Beschädigung oder Verlust von Sachgütern - vorhandene Stromleitung wird verlegt	x			
BESONDERE BERÜCKSICHTIGUNG					
<i>Auswirkungen</i>	durch Emissionen, Störfälle und Abfälle	x			
	auf bzw. durch das Klima		x		
	durch Kumulation	x			
SCHUTZGÜTER					
<i>Mensch</i>	Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen durch landschaftliche Veränderungen, Immissionen und Emissionen	x			
	Pot. Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Radonbelastung (vermeidbar)			(x)	
	Pot. Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Bodenbelastung	x			
<i>Fläche</i>	Erhöhung des landesweiten Flächenverbrauchs (Rücknahme anderer Flächen geplant)	x			
<i>Boden</i>	Verlust von Böden und deren Funktion als Retentions- und Lebensraum				x
<i>Grundwasser</i>	Verringerung der GW-Neubildung				x
	Veränderung der Grundwasserströme durch Abgrabung		x		
	Zerstörung schützender Deckschichten und Eintrag von Schad- und Nährstoffen			x	
<i>Oberflächengewässer</i>	Verlust Gewässerentwicklungsraum	x			
	konzentrierter Zulauf anfallender Oberflächenwasser in Vorflut mit Hochwassergefahr	x			
<i>Starkregenereignisse</i>	potentielle Gefährdung für Menschen und Gebäude (vermeidbar)			x	
<i>Klima</i>	Verlust Kaltluft produzierender Offenländern und Frischluft produzierenden Gehölzen			x	
	Beeinträchtigung Luftaustausch bei Verlust Durchlüftungskorridoren / Errichtung Barrieren		x		
	Verlust von Böden als Treibhausgas (THG) -Speicher und -Senken			x	

Aussagen / Schutzgut	Erläuterung / zu erwartende Auswirkungen	Beeinträchtigungsrisiko			
		fehlend	gering	mittel	hoch
	Verlust klimaschutzrelevanter Vegetation durch Flächeninanspruchnahme erhöhter THG - Ausstoß bei der Herstellung der Baumaterialien und der baulichen Umsetzung der Gebäude und Straßen		x		(x)
	Bildung zusätzlicher Wärmeinseln und erhöhter THG - Ausstoß durch Verkehr/Hausbrand			x	
geschützter Biotope / Arten	Verlust geschützter Biotope	x			
	Verlust Vorkommen geschützter Pflanzenarten	x			
	Verlust potentieller Fortpflanzungsstätten geschützter Arten			x	
	Verlust potentieller Nahrungshabitate geschützter Arten			x	
	Störung geschützter Arten durch Lärm / Bewegungsunruhe / Emissionen / Barrierebildung / Verlust von Leitlinien			x	
Arten / Biotope	Verlust des Lebensraumes und der Standortentwicklungspotentiale				x
	Verlust der aktuellen Biotoptypen		x	x	
	Beeinträchtigung Biotopverbund		x		
Landschaftsbild / Erholung	Störung des lokalen Landschaftscharakters und des landschaftlichen Entwicklungspotentiales		x		
	Verlust landschaftsbildprägender Strukturen			x	
	Beeinträchtigung der Erholungsfunktion bzw. Verlust von entsprechenden Infrastrukturen	x			
Wechselwirkungen	sekundäre, u.U. verstärkte Effekte durch Wechselwirkungen			x	
UMWELTVERTRÄGLICHKEIT / GESAMTBEWERTUNG		Gute Eignung für wohnbauliche Nutzung			

VERMEIDUNG VON EINGRIFFEN IM RAHMEN DES FNP

keine

BESONDERE BERÜCKSICHTIGUNG NATURSCHUTZFACHLICHER ANFORDERUNGEN IM NACHFOLGENDEN BAULEITVERFAHREN

Mensch: bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Radonansammlungen und Immissionsbelastungen

bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Auswirkungen bei Starkregenereignissen

Boden Berücksichtigung baulicher Vorgaben zur Vermeidung von Hangrutschungen

Grundwasser: Begrünung bzw. wasserdurchlässige Befestigung der Außenanlagen,

Oberflächenwasser: naturnahe Retention des anfallenden Oberflächenwassers

Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen nach Starkregen im B-Plan erforderlich

Klima:	Reduzierung der Versiegelung, Durchgrünung der Baugrundstücke und Straßen mit Gehölzen und bepflanzen Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünung, Verwendung heller Farbanstriche für Boden/Fassaden, Verzicht auf fossile Brennstoffe, Maßnahmen zum Energiesparen, hohe Energieeffizienz der Gebäude, Verwendung recycelter oder klimaneutraler Baustoffe, u.a.
Arten/Biotope:	Erhalt vorhandener Gehölze bzw. Entwicklung randlicher Gehölzstrukturen / Obstwiesen / Extensiv-Grünländer als Habitate
Landschaft:	gestalterische Auflagen für Gebäude, Restriktionen für Geländemodellierungen, strukturreiche Durch- und Eingrünung (v.a. im Westen und Süden)

AUSGLEICH (EXTERNE FLÄCHEN)

Im Rahmen des Bebauungsplanes festzulegen

8 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

8.1 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Standortalternativen wurden im Vorfeld des Bebauungsplanes von der Ortsgemeinde geprüft, es ergab sich kein Bereich, in dem Bauflächen generiert werden konnten, die sowohl dem von der Gemeinde als erforderlich angesehenen Flächenumfang und als auch den geplanten Nutzungsansprüchen für Wohnbebauung angemessen wären.

Die jetzt überplanten Flächen sind im Eigentum der OG und damit verfügbar. Die Erschließung ist relativ einfach herzustellen und die Bebauung kann ohne größere Geländebewegungen umgesetzt werden. Insofern stellt die Entwicklung am Ortsrand insgesamt eine logische Dorfentwicklung und Weiterführung der vorhandenen Siedlungsstruktur dar. Daher bieten sich auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine alternativen und besser geeigneten Standorte an.

8.2 AUSSAGEN ZUM STÄDTEBAULICHEN KONZEPT

Die vorliegende 14 FNP Einzelfortschreibung bezieht sich auf neue Bauflächenausweisung, auf die Anpassung der Darstellung eines bestehenden Baugebietes und der Rücknahme von Mischbauflächen (s. Abb. 1) in der Ortslage Pickließem.

Änderungsbereich 1 - 35.490 m²

- Der Bereich "Ober Leinenhaus" wird als Planung mit 9.920 m² als W - Wohnbaufläche (gem. B-Plan aufgeteilt in: 8.825 m² Baugrundstücke, 995 m² Verkehrsflächen und 100 m² innere Grünfläche), 1.930 m² als Grünfläche und 1.480 m² als SPE⁶-Fläche ausgewiesen.
- Der Bereich "Auf Burggarten" wird als Bestand gem. Katasterausweisung mit 13.980 m² W-Wohnbaufläche (inkl. Verkehrsflächen), 6.025 m² Grünfläche (inkl. Spielplatz) und 2.155 m² als SPE²-Fläche (inkl. 180 m² Verkehrsfläche) dargestellt.

Änderungsbereich 2 - 3.600 m²

- An 4 Stellen werden als gemischte Baufläche im Bestand aus der Darstellung der Ortslage herausgenommen;

8.3 AUSSAGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

Im Rahmen der 14. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes muss auch die Umweltverträglichkeit der neuen Flächenausweisungen geprüft werden.

Die UMWELTPRÜFUNG kommt zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis:

Die Überprüfung der Planung auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgte mit der landesplanerischen Stellungnahme (Schreiben der KV v. 20.01.2021). Diese kommt - unter Berücksichtigung von Tauschflächen gem. **Z 55 ROPneu/E** in der OG Pickließem selbst - zum Ergebnis, das die Planung den Erfordernissen der Raumplanung nicht entgegensteht.

Gem. den möglichen Flächennutzungen sind keine **Anfälligkeiten für besondere Umweltrisiken, schwere Unfälle bzw. Katastrophen** zu erwarten.

- Es ist keine umweltrelevante oder gesundheitsgefährdende Zunahme der Emissionen durch Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung zu erwarten.
- Es ist kein Anfall umweltrisikanter Abfälle zu erwarten.

⁶ Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Es sind keine stoffproduzierenden, technischen Betriebe zulässig, die besondere Umweltrisiken durch Herstellung und Lagerung gefährlicher Stoffe bergen und zu denen angemessene Schutzabstände eingehalten werden müssen.
- Es sind keine kumulierenden Vorhaben in der Umgebung des Plangebietes bekannt.

Es werden **keine** weiteren **Naturschutz-, sonstige Schutzgebiete und -objekte** oder **gesetzlich geschützte Biotope** durch das Plangebiet tangiert. Der im Plangebiet betroffene Obstbestand auf einer moosreichen Fettwiese erfüllt nicht die Kriterien einer gem. §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Streuobstwiese.

Nutzungs- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die **Wohnqualität und die menschliche Gesundheit** im Plangebiet durch Lärm und Geruch können sich durch die landwirtschaftliche Nutzung, dem Fahrbetrieb auf der Kreisstraße (K 91), dem Flugverkehr sowie dem Besucherverkehr des Friedhofs auswirken.

Es sind mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei der Umsetzung der Planung müssen auch die natürlichen mittelhohen **Radonpotentiale**, und ihre potentiellen gesundheitlichen Risiken für Menschen berücksichtigt werden.

Bei entsprechender Umsetzung baulicher Vorkehrungen können die Eingriffe und Gesundheitsgefahren für Menschen vermieden werden.

Besondere Bodenbelastungen mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit liegen nicht vor.

Der Verlust von **Fläche und Böden** mit ihren Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, landwirtschaftliche Produktionsfläche, Retentionsraum für Niederschlagswasser und Grundwasserfilter ist grundsätzlich immer erheblich.

Der Verlust in nicht vermeidbar, die verloren gegangenen Funktionen sind aber durch Umsetzung von örtlichen Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen auf externen Flächen im Eigentum der Ortsgemeinde im Sinne der Naturschutzgesetze kompensierbar.

Für den **Wasserhaushalt** führt die Reduzierung der Aufnahmefähigkeit von Niederschlägen durch Versiegelung und Überbauung von Boden als Wasserspeicher zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und zu einer Verstärkung der Hochwassersituation am Gewässer. Die Schutzwirkung der Grundwasserdeckschichten ist ungünstig, weshalb das Grundwasser bei Stoffeinträgen und Abgrabungen gefährdet sein könnte.

Es liegt gem. der Starkregengefährdungskarte RLP eine mäßige Gefährdung für eine Sturzflut nach Starkregen **im Plangebiet vor**.

Die naturnahe Bewirtschaftung der Oberflächenwasser ist Voraussetzung für den hydraulischen und naturschutzfachlichen Ausgleich der Funktionsverluste und ist im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes nachzuweisen.

Durch Erhalt der Wasserabflusswege, entsprechende bauliche Vorkehrungen am Objekt/Gelände, Verzicht auf tiefgreifende Abgrabungen und Beachtung der Umweltgesetze zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können Beeinträchtigungen des Grundwassers oder allgemeine Auswirkungen durch Starkregen vermieden werden.

Dies ist im Bebauungsplanverfahren vertiefend zu untersuchen.

Die Umsetzung der Bebauung kann zu **lokalklimatischen** Änderungen der örtlichen Situation führen und den Klimawandel zusätzlich verschärfen. Versiegelung von Flächen kann zu einer Erwärmung der Luft bei Sonneneinstrahlung führen. Verstärkt wird dies durch den Verlust von Offenland, über dem nachts Kaltluft entsteht, die für den klimatologischen Ausgleich erforderlich ist. Zusätzlich können erhöhte Emissionen durch Wärmeproduktion, Hausbrand und zunehmenden Verkehr die klimatische Situation belasten.

Das Untersuchungsgebiet weist ein reizmildes Klima mit schwachen bis mäßigen thermischen Reizen auf. Die klimatologische Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der geringen thermischen und lufthygienischen Belastungsfaktoren sowie eines guten Ausgleichsvermögens des Umlandes insgesamt gering

Die zusätzlich zu versiegelnde Fläche ist verhältnismäßig zur gesamten Ortslage Pickließem gering, so dass sich die Erwärmung auf das Lokalklima kaum auswirken wird. Dennoch sind im Zuge der Reduzierung des allgemeinen Klimawandels Maßnahmen zu ergreifen, die den CO₂-Ausstoß minimieren und die Nutzung erneuerbarer Energien bei gleichzeitigem Verzicht auf fossile Brennstoffe forcieren, die Versiegelung reduzieren und durch Pflanzen einen klimatischen Ausgleich schaffen.

Durch die Flächenüberplanung und spätere Umsetzung werden **Lebensräume für Tiere und Pflanzen** in Anspruch genommen und die Standortpotentiale zerstört.

Die hauptsächlich in Anspruch genommene offene und strukturlose Acker- und Grünfläche weisen eine geringe ökologische Funktion auf und bieten nur wenigen Vogelarten aufgrund der intensiven Nutzung geeignete Fortpflanzungsräume.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen, hier überwiegend noch relativ junge halbstämmige Obstbäume sowie markante Obstbäume z.T. mit Höhlen in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet, sind hingegen als potentielle Fortpflanzungshabitate bzw. Ruhestätten für besondere und gesetzlich geschützte Tierarten von Bedeutung.

Generell stellt das Plangebiet in Verbindung mit angrenzenden Biototypen auch ein potentiell Nahrungs- und Jagdhabitat dar.

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte für den Steinkauz, der in der Roten List RLP als "gefährdet" eingestuft wird, eine essentielle Bedeutung im Plangebiet nachgewiesen werden.

Der Verlust in nicht vermeidbar, die verloren gegangenen Funktionen sind aber durch Umsetzung von örtlichen Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen auf externen Flächen im Eigentum der Ortsgemeinde im Sinne der Naturschutzgesetze kompensierbar.

Der **Landschaftsraum** mit seinen Funktionen erfährt durch das geplante Baugebiet keine erheblich negative Veränderung. Vorbelastungen besteht temporär durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Untersuchungsgebiet selbst sowie im direkten Umfeld und durch den Straßenverkehr der Kreisstraße sowie dem Flugverkehr.

Die visuellen Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, die verloren gegangenen Funktionen sind aber durch Umsetzung von örtlichen Maßnahmen bzw. durch Maßnahmen auf externen Flächen im Eigentum der Ortsgemeinde im Sinne der Naturschutzgesetze kompensierbar.

Fazit

Zum derzeitigen Stand der Planung ist zu erwarten, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf Menschen, Boden, Natur und Landschaft auf ein umweltverträgliches Maß reduziert oder durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

Ausfertigungsvermerk

Dieser Umweltbericht ist als Teil 2 der Begründung der 14. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Bitburger Land - räumlicher Teilflächennutzungsplan VG Kyllburg (Fassung 2002) – "Ortslage Pickließem" beigefügt.

Bitburg,2024
Verbandsgemeinde Bitburger Land

(S)

Janine Fischer
(Bürgermeisterin)

ANHANG

9 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUS FACHGESETZEN / VERORDNUNGEN

9.1 SCHUTZGUT MENSCH / GESUNDHEIT / BEVÖLKERUNG

BauGB § 1 (6) Nr. 1	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- u. Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
BauGB § 1 (6) Nr. 7a	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
BImSchG § 1 (1)	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen
BImSchG § 41	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche beim Neubau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen / Eisenbahnen
BImSchG § 50	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch schwere Unfälle durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung im besiedelten und siedlungsnahen Bereich und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
BNatSchG § 1 (1) und (6)	(1) Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.
StrlSchG § 1(1)	Schutz des Menschen, der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlung; Einhaltung der Referenzwerte
WHG § 1	Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
DIN 18005-1 Beiblatt 1 - Schallschutz im Städtebau	Berücksichtigung der Orientierungswerte
16. BImSchV (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche; Einhaltung der Immissionsrichtwerte
4. BImSchV (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen; Einhaltung der Immissionsrichtwerte

9.2 SCHUTZGUT FLÄCHE

BauGB § 1 (6) Nr. 7a	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Auswirkungen auf die Fläche
BauGB § 1a (2)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß
BNatSchG § 1 (3) und (6)	(3) Sparsamer und schonende Nutzung von Naturgütern, die sich nicht erneuern (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.
LBodSchG § 2	sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung

9.3 SCHUTZGUT BODEN

BauGB § 1 (6) Nr. 7a	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Auswirkungen auf den Boden
BauGB § 1a (2)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß
BauGB § 202	Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung / Vergeudung zu schützen.
BBodSchG § 1	Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
LBodSchG § 2	Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten
BNatSchG § 1 (3)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz räumlich abgrenzbarer Teile des Naturhaushalt-Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen, sparsame und schonende Nutzung von Naturgüter, die sich nicht erneuern; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen 2. Erhalt von Böden zur Erfüllung ihre Funktion im Naturhaushalt, Renaturierung nicht mehr genutzte versiegelte Flächen oder natürliche Entwicklung bei nicht möglicher / nicht zumutbarer Entsiegelung

9.4 SCHUTZGUT WASSER (GRUND- UND OBERFLÄCHENWASSER)

BauGB § 1 (6) Nr. 7a	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Auswirkungen auf das Wasser
BImSchG § 1 (1)	Schutz des Wassers vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen
BNatSchG § 1 (3)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz räumlich abgrenzbarer Teile des Naturhaushalt-Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen, sparsame und schonende Nutzung von Naturgüter, die sich nicht erneuern; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. 3. Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers; Sicherung ausgeglichene Niederschlags-Abflusshaushalt
LWG § 22 (2)	Zum Gemeingebrauch gehört auch das ortsnahe, schadlose Einleiten von Niederschlagswasser bis zu 8 m ³ / Tag; für die Einleitung ist eine Erlaubnis gem. § 14 LWG erforderlich
WHG § 1	Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage für den Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
WHG § 5 (1)	Allgemeine Verpflichtung von jeder Person zur <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung nachteiliger Veränderung der Gewässereigenschaften, 2. Sicherung einer sparsamen Verwendung von Wasser, 3. Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts und Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses
WHG § 6 (1)	Nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer mit dem Ziel, <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts

	<p>und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, 4. bestehende und künftige Nutzungsmöglichkeiten insbes. für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.
WHG § 27	<p>Bewirtschaftung oberirdische Gewässer mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung der Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes 2. Erhalt/Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustandes
WHG § 47	<p>Bewirtschaftung Grundwasser mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung der Verschlechterung des mengenmäßigen und seines chemischen Zustands 2. Erhalt/Erreichen des guten mengenmäßigen, insbes. Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung und chemischen Zustandes
WHG § 55 (2)	<p>Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.</p>
GWRL	<p>Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser</p>
WRRL Art. 8 Abs. 1	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhalt des guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer, 2. Erhalt des guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers

9.5 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

BauGB § 1 (5)	<p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern und den Klimaschutz, insbesondere auch durch eine klimagerechte Stadtentwicklung, zu fördern.</p>
BauGB § 1 (6) Nrn. 7a,e,f	<p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <ol style="list-style-type: none"> a) insbesondere der Auswirkungen auf das Klima e) die Vermeidung von Emissionen, f) die Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
BauGB § 1a (5)	<p>Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p>
BImSchG § 1 (1)	<p>Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen und Vorbeugung vor Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen</p>
BImSchG § 50	<p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch schwere Unfälle durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung im besiedelten und siedlungsnahen Bereich und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität</p>
BNatSchG § 1 (3)	<p>(3) Schutz von Luft und Klima, insb. von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen);</p>

	<p>besondere Bedeutung einer nachhaltigen Energieversorgung durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien. (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p>
4. BImSchV (TA Luft)	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen; Einhaltung der Immissionsrichtwerte</p>

9.6 SCHUTZGUT ARTEN / BIOTOPE / BIOLOGISCHE VIELFALT

BauGB § 1 (7a)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt
BauGB § 1 a (3)	Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung
BImSchG § 1	Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen
BImSchG § 50	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch schwere Unfälle durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung in der Nähe naturschutzfachlich wertvoller und besonders empfindlicher Gebiete
BNatSchG § 1	<p>(1) Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich</p> <p>(2) Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt</p> <p>(3) Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p>
BNatSchG § 19	Verbot von Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes
BNatSchG § 20 (1)	Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.
BNatSchG § 30	Pauschalschutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft mit besonderer Bedeutung als Biotope
BNatSchG § 44	<p>Verbot der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tötung von besonders geschützten Tierarten; - erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; - Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten - Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten
LNatSchG § 1	Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft
LNatSchG § 15	Pauschalschutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich
LNatSchG § 22	Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume
USchadG	gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG
WHG § 1	Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung

9.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG

BauGB § 1 (6) Nr. 5	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes bei Aufstellung des B-Planes
BauGB § 1a (3)	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)
BNatSchG § 1 (1, 4, 5)	(1) Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (4) Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (5) Vermeidung der Zerschneidung weitgehend unzerschnittener, großflächiger Landschaftsräume
ROG § 2 (2) Nr. 2	Schutz des Freiraums durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen, Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, Vermeidung der weiteren Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum

9.8 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGUT

BauGB § 1 (6) Nr. 5	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung bei Aufstellung des B-Planes
BauGB § 1 (7a)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
BImSchG § 1	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen
BNatSchG § 1 (4)	dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft durch Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, und Bewahrung vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen
DSchG RLP § 2 (3)	Berücksichtigung des Denkmalschutzes und der –pflege bei Aufstellung von Planungen
DSchG RLP § 17 (1)	Funde sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde oder der unteren Denkmalschutzbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

10 LITERATUR- / QUELLENVERZEICHNIS

Fachgutachten / Fachstellungnahmen

- IGR BITBURG (Feb. 2023): Erschließung Neubaugebiet Ober Leinenhaus in der Ortsgemeinde Pickließem Entwurfs- und Genehmigungsplanung Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung
- GEOTOMOGRAPHIE GMBH NEUWIED (April 2021): Untersuchungsbericht, Geomagnetische Archäoprospektion BV "Ober Leinenhaus", 54647 Pickließem
- MARTIN SCHORR ZERF (Juli 2021): Kartierung der Avifauna 2021, OG Pickließem, Bebauungsplan "Ober Leinenhaus"

Literatur

- DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (DRV) UND NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) (2020): Rote Liste der Brutvögel; Fünfte gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im August 2016. Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 57, 2020
- MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT RHEINLAND-PFALZ, Oberste Landesplanungsbehörde (2008): Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV). Mainz.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT TRIER (1985/1995): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP). Trier.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT TRIER (2014): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP), Entwurf Januar 2014. Trier.
- VERBANDSGEMEINDE BITBURGER LAND (2002): Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburger Land-Teilbereich VG Kyllburg

Kartendiensten / Online-Kartendienste

- BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR FLUGSICHERUNG (2019). Anlagenschutzbereiche nach § 18 a. https://www.baf.bund.de/DE/Service/Anlagenschutz/InteraktiveKarte/interaktive-karte_node.html
- CREOS. Planauskunft der Creos Deutschland GmbH (2022). <https://wbau10-creos.prhos.com/BauAuskunftService/WBAU/>
- DEUTSCHES WANDERINSTITUT E.V. (2022): Premiumwanderwege in Rheinland-Pfalz <https://www.wanderinstitut.de/premiumwege/rheinland-pfalz/>
- DEUTSCHES ZENTRUM FÜR LUFT- UND RAUMFAHRT E. V. ROTE-LISTE-ZENTRUM. <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html>
- GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE (GDKE) (2021): Denkmallisten. <https://gdke.rlp.de/de/ueber-uns/landesdenkmalpflege/service-landesdenkmalpflege/denk-malliste-rheinland-pfalz/>
- INEXIO Onlineplanauskunft (2022): <https://planauskunft.inexio.net/>
- KULTURDATENBANK REGION TRIER (2019): Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier. https://kulturdb.de/kdb_utm/index.php
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LGB-RLP) (2021): Kartenviewer. <https://mapclient.lgb-rlp.de>
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) MAINZ (2015): ArteFakt - Artvorkommen im TK-Raster. <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) MAINZ (2021): Artendatenportal. <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) (2021): Geologische Radonkarte RLP. <https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/geologische-radon-karte-rlp/>
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) (2021): Heutige potentielle natürliche Vegetation. <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU) MAINZ (2017): LÄRMKARTIERUNG RHEINLAND-PFALZ 2017. [HTTPS://MAP-UMGEBUNGSLAERM.RLP-UMWELT.DE/LAERMKARTIERUNG/INDEX.PHP?SERVICE=LAERMKARTIERUNG_2017](https://map-umgebungslaerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2017)

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) (2021): Planung vernetzter Biotopsysteme. <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (2015): Verkehrsstärkenkarte 2015. <https://lbm.rlp.de/de/service/informationssystem/verkehrsstaerkenkarte/>

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM (LANIS) DER NATURSCHUTZVERWALTUNG. (2021): Kartenviewer. https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM (LANIS) DER NATURSCHUTZVERWALTUNG. (2021): Biotopkataster; Kartieranleitung Biotoptypen. <https://naturschutz.rlp.de/?q=biotopkataster>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Rheinland-Pfalz (2021): Karte Grundwasser-Immissions-Kataster. <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/9360/>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Rheinland-Pfalz (2021): Starkregenkarte. <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Rheinland-Pfalz, Wasserwirtschaftsverwaltung (2018): GeoExplorer Wasser. <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Rheinland-Pfalz Umsetzung der WRRRL (2021): Klimadaten RLP. <https://wrrl.rlp-umwelt.de/servlet/is/8541/>

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (MKUEM), Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen (2012): Klimadaten RLP. <http://www.kwis-rlp.de/de/anpassungsportal/regionale-informationen/>

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU (MWVLW), Rheinland-Pfalz (2022): Radwanderland <https://www.radwanderland.de/routenplaner>

OUTDOORACTIVE (2022): <https://www.outdooractive.com/de/>

POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V (2018): ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz. <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>

RHEINLAND-PFALZ TOURISMUS GMBH (2022): Rheinland-Pfalz Gold <https://www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de/de/>

STADTWERKE TRIER (SWT). Online-Netzauskunft (2022). <https://netzauskunft.swt.de>

TELEKOM Trassenauskunft Kabel (2022). <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

VODAPHONE GMBH. Planauskunft (2022). <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/>

WESTNETZ. Bauauskunft der Westnetz GmbH (2022). <https://bauauskunft.westnetz.de/Bau-AuskunftService/>